

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(9. Ausschuß)

über den Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)
- Drucksache 1993 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kleindinst*)

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1993 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende Entschlüsse zu fassen:
 - a) Die Bundesregierung möge sicherstellen, daß bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost die Stellenpläne den tatsächlich vorhandenen Dienstposten möglichst angeglichen werden.
 - b) Der Deutsche Bundestag hat die Eingruppierung des mittleren technischen Dienstes in der Erwartung beschlossen, daß den Besonderheiten dieses Dienstes in den Stellenplänen durch eine wesentliche Vermehrung der Beförderungsstellen Rechnung getragen wird, daß insbesondere die Stellen der ersten Beförderungsguppe mindestens doppelt so hoch angesetzt werden wie die der Eingangsgruppe und daß die übrigen Stellen etwa im Verhältnis von drei zu zwei auf die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 aufgeteilt werden. ;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Juni 1957

Der Ausschuß für Beamtenrecht
Dr. Kleindinst
Vorsitzender und Berichterstatter

*) folgt unter zu Drucksache 3638

Übersicht

	§§
Kapitel I	
Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten	1 bis 40b
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Abschnitt II: Die Dienstbezüge der Beamten	5 bis 24
1. Titel: Das Grundgehalt	5 bis 9
2. Titel: Der Ortszuschlag	10 bis 15
3. Titel: Der Kinderzuschlag	16 bis 18
4. Titel: Zulagen	19, 20
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen	21
6. Titel: Sondervorschriften für Auslandsbeamte	22 bis 22e
7. Titel: Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz	24
Abschnitt III: Die Dienstbezüge der Richter	25
Abschnitt IV: Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit	26 bis 32
Abschnitt V: Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht	33 bis 35 a
Abschnitt VI: Übergangsvorschriften	36 bis 39 a
Abschnitt VII: Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes	40 bis 40b
Kapitel II	
Anpassung der Versorgungsbezüge	41
Kapitel III	
Rahmenvorschriften	42 bis 53
Kapitel IV	
Schlußvorschriften	54 a bis 60

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)
- Drucksache 1993 -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht
(9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes
(BBesG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

**Die Dienstbezüge der Beamten,
Richter und Soldaten**

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

- a) Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
- b) Richter des Bundes,
- c) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in *den Streitkräften des Bundes.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes
(BBesG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

**Die Dienstbezüge der Beamten,
Richter und Soldaten**

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

- 1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
- 2. Richter des Bundes,
- 3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in *der Bundeswehr.*

Entwurf

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Wohnungszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) *Ändert sich im Laufe eines Monats die Zahlstelle oder die Höhe der Dienstbezüge, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge gezahlt. Für den 31. eines Monats wird nichts gezahlt; in Schaltjahren werden für den 29. Februar zwei Dreißigstel, in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel der Dienstbezüge gezahlt.*

(3) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 22 Abs. 1) nach Anhörung des Auswärtigen Amtes.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) unverändert

(2) entfällt

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmen, daß die Dienstbezüge für Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Streitkräfte im voraus für kürzere Zeitabschnitte, mindestens jedoch für zehn Tage, gezahlt werden.

ABSCHNITT II

Die Dienst- und Sachbezüge der Beamten

1. TITEL

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den *anliegenden* Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlagen I und II — gewährt. Dabei ist für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit in der Besoldungsordnung nicht feste Gehälter *vorgesehen sind*, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die *vorgesehene* Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der *Zeitpunkt*, von dem für *das Verbleiben im Anfangsgehalt* und das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Die *Dienstalterszulage* wird vom *Ersten des Monats an* gezahlt, in dem der Beamte in die neue Dienstaltersstufe eintritt.

(3) Die Beamten des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes werden in die Dienstaltersstufen nach dem Ermessen des Bundespräsidenten oder des Bundeskanzlers eingewiesen.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beam-

(4) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Bundeswehr, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden. Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

ABSCHNITT II

Die Dienstbezüge der Beamten

1. TITEL

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter *vorsieht*, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der *Tag*, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) entfällt

(4) unverändert

Entwurf

tenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe

(1) Das Besoldungsdienstalter *des Beamten* beginnt

- a) in den *Eingangsgruppen* des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes am *Tage nach der Vollendung* des einundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) in der *Eingangsgruppe* des höheren Dienstes am *Tage nach der Vollendung* des dreiundzwanzigsten Lebensjahres.

(2) Hat der Beamte in dem *Zeitpunkt*, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, *schon* überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) *Zeiten*, um die die Mindestzeit, die für die vorgeschriebene Ausbildung *notwendig* ist, im höheren Dienst vier Jahre und im gehobenen Dienst zwei Jahre übersteigt;
- b) die Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen *Beschäftigung*, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, *wenn nicht schon bei Anwendung des Absatzes 2 ein größerer Zeitraum als diese Mindestzeit für das Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen bleibt*;

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in allen *Besoldungsgruppen* des einfachen Dienstes (A 1 bis A 4) und in den *ersten beiden Besoldungsgruppen* des mittleren und des gehobenen Dienstes (A 5 und A 6, A 9 und A 10) am *Ersten des Monats*, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den *ersten beiden Besoldungsgruppen* des höheren Dienstes (A 13 und A 14) am *Ersten des Monats*, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem *Tage*, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner *Besoldungsgruppe* zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die *nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres* verbrachte Mindestzeit der außer der *allgemeinen Schulbildung* vorgeschriebenen Ausbildung (*Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit*), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die *allgemeine Schulbildung* durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die *nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres* verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen *Tätigkeit*, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;

Entwurf

- c) *Zeiten einer Verwendung als Arbeiter oder Angestellter im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn diese Verwendung in dem regelmäßigen Werdegang der Laufbahn zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat;*
- d) *Zeiten eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft oder eines kriegsbedingten Notdienstes, soweit sie die Ernennung des Beamten über das nach Absatz 1 maßgebende Lebensalter hinaus verzögert haben. Die Ernennung gilt nur dann als verzögert, wenn der auf den Eintritt in den Beamtenberuf ausgerichtete Ausbildungsgang unterbrochen oder gehemmt war. Hat eine Verwendung als Arbeiter oder Angestellter im regelmäßigen Werdegang zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt (Buchstabe c), so tritt an die Stelle der Ernennung die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter;*
- e) *Zeiten einer Kriegsgefangenschaft nach dem 30. September 1948, soweit sie nicht schon nach Buchstabe d abzusetzen sind.*

siehe § 7 Abs. 1

siehe § 7 Abs. 2

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 6 b nichts anderes bestimmt;
- 4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

siehe Nr. 4

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den anderen Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3, 6 oder 8 für die ersten beiden Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in den ersten beiden Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

Entwurf

siehe § 7 Abs. 4

(4) Hat der Beamte *in dem Zeitpunkt, in dem nach § 3 sein Anspruch auf Dienstbezüge beginnt*, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt *der Eingangsgruppe seiner Laufbahn*.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den ersten beiden Besoldungsgruppen seiner Laufbahngruppe angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Ein Fachschuloberlehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.

(9) Hat der Beamte *an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat*, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt *seiner Besoldungsgruppe*.

§ 6 a

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,

2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)-bahn übernommen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und des Innern.

§ 6 b

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen im gehobenen und höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 7

Besoldungsdienstalter beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den Grundgehaltssatz, der ebenso hoch oder — wenn ein gleicher Satz in der neuen Gruppe nicht vorgesehen ist — nächsthöher ist als das letzte um die Dienstalterszulage der verlassenen Gruppe vermehrte Grundgehalt. Diesen Satz bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit aufgestiegen und hätte er beim Übertritt aus dem dann erreichten Grundgehaltssatz nach Satz 1 in der neuen Besoldungsgruppe einen höheren Grundgehaltssatz erhalten, so steigt er gleichzeitig auch in der neuen Besoldungsgruppe in den höheren Grundgehaltssatz auf. Der Beginn des Besoldungsdienstalters für die neue Gruppe wird entsprechend festgesetzt. Beim Aufstieg innerhalb der Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 sowie beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6, aus der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 10 und aus der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 bleibt das Besoldungsdienstalter unverändert. Beim Übertritt aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 wird das Besoldungsdienstalter höchstens um sechs Jahre gekürzt.

(2) Ist der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt mit einem Wechsel der Laufbahngruppe verbunden, so wird, wenn das für den Beamten günstiger ist, der Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe der höheren Laufbahngruppe nach § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

(3) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt, der der Beamte schon angehört hat, erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter für diese Gruppe. Hat der Beamte der niedrigeren Gruppe nicht angehört, so wird sein Besoldungsdienstalter nach den §§ 6 und 7 für diese Gruppe so festgesetzt, wie wenn er in die niedrigere Gruppe zu dem gleichen Zeitpunkt wie in seine bisherige Besoldungsgruppe eingetreten wäre. Daneben erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in

§ 7

entfällt hier

siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 5

siehe § 6 Abs. 6 und Abs. 8

siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 5, § 8 a Abs. 1

Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihm hiernach jeweils zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er im Zeitpunkt des Übertritts in der verlassenen Gruppe bezogen hat, insgesamt jedoch nicht mehr als das Endgrundgehalt der neuen Gruppe.

(4) Wird der Beamte in einer Besoldungsgruppe angestellt, die nicht die Eingangsgruppe seiner Laufbahn ist, so ist sein Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn er in der Eingangsgruppe angestellt und an demselben Tage in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

§ 8

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Die Bundesminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, sowie beim Übertritt aus dem Dienste eines anderen Dienstherrn in den des Bundes und für ähnliche Fälle ausgehend von der Einstellung bei dem früheren Dienstherrn nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 zu regeln. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter ist bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten um die Zeit des Ruhestandes zu kürzen. Es ist bei der Wiederanstellung von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, um die Hälfte der Zeiten zu kürzen, in denen diese Personen nach dem 31. August 1953 nicht im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig waren und sich auch nicht in Kriegsgefangenschaft befunden haben. Hierdurch dürfen die Beamten jedoch kein günstigeres Besoldungsdienstalter erhalten als vergleichbare Bundesbeamte. Für die Wahrung des Besitzstandes entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 3 ist der Grundgehaltssatz zu berücksichtigen, der bei der Wiederanstellung oder dem Übertritt für die Bemessung des Ruhegehalts, des Übergangsgehalts oder der Dienstbezüge bei dem bisherigen Dienstherrn maßgebend war.

siehe § 6 Abs. 7

§ 8

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Bundesdienst übertreten und danach aufgestiegen wäre.

siehe auch § 6 Abs. 3 Nr. 3, § 38 a

zu Satz 5: siehe § 8 a Abs. 2

(2) Wird ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Streitkräfte, der einen Zulassungsschein erhalten hat, in das Beamtenverhältnis übernommen, so erhält er, falls er in der gleichen oder in einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestellt wird, das Besoldungsdienstalter, das er als Soldat in dieser Gruppe gehabt hatte. Hat er der neuen Besoldungsgruppe nicht angehört, so wird sein Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn er im Zeitpunkt seiner Einstellung als Beamter aus der für ihn als Soldat maßgebenden Eingangsbesoldungsgruppe in die neue Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Wird er in einer höheren Besoldungsgruppe eingestellt, so gilt § 7 Abs. 1 und 2. Der Beamte darf jedoch kein günstigeres Besoldungsdienstalter erhalten als vergleichbare Beamte der aufnehmenden Verwaltung. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn sich die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus einem Grunde verzögert hat, den der Beamte zu vertreten hat. Satz 4 gilt entsprechend für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, wenn sie in eine andere Beamtenlaufbahn der Bundesverwaltung übertreten.

(3) Das nach § 6 errechnete Besoldungsdienstalter eines Beamten, der im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war und der infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat, wird um sechs Jahre, jedoch nicht über das nach § 6 Abs. 1 maßgebende Lebensalter hinaus verbessert.

(4) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, in der Besoldungsgruppe wieder angestellt, aus der er ausgeschieden ist, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter wieder, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor seinem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Wird er in einer anderen Besoldungsgruppe wieder angestellt, so ist das Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn er in der früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt und an demselben Tag in die Anstellungsgruppe übergetreten wäre.

(5) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Urlaubs gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein

(2) entfällt hier

siehe § 6 Abs. 3 Nr. 3

(3) entfällt

(4) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(5) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste

Entwurf

dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(6) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens *gekürzt*.

siehe § 7 Abs. 3 Satz 3

siehe § 8 Abs. 1 Satz 5

§ 9

Der Beamte ist *von der* Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich *zu benachrichtigen*.

2. TITEL

Der Wohnungszuschlag

§ 10

Grundlage des Wohnungszuschlags

(1) Der Wohnungszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Seine

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(6) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens *hinausgeschoben*.

(7) Für die Bemessung der in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 a

Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 9

Dem Beamten ist **die Berechnung und Festsetzung** seines Besoldungsdienstalters schriftlich **mitzuteilen**.

2. TITEL

Der Ortszuschlag

§ 10

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe

Entwurf

Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der *auf die* Familienverhältnisse des Beamten *abgestellten* Stufe.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten *keinen* Wohnungszuschlag.

§ 11

Ortsklasseneinteilung

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

- a) die Ortsklasse eines Ortes an die Ortsklasse seines höher eingestuften Nachbarortes (§ 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1067 — in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 189 —) anzunähern oder anzugleichen,
- b) unter Zugrundelegung der Durchschnittsraumieten und der Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten neu entstandene Orte einer Ortsklasse zuzuteilen.

siehe § 36 Abs. 1

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Anlagen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer anderen Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Ge-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

§ 11

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraumieten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Ge-

Entwurf

meinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 12

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle, *der der Beamte angehört*, ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

- a) einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der *den* Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit *bildet*, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- b) *auf Antrag* einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn *sie* ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben,
- c) Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- d) *einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten, deren Dienststelle einem häufigen Ortswechsel unterworfen ist, den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen.*

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Können versetzte Beamte *und Beamte*, deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ihren Hausstand nicht am Versetzungs- oder Dienstleistungsort *einrichten*, so gilt *bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört*, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter. Bei neu eingestellten Beamten gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

(4) *Vermindert sich der Wohnungszuschlag eines Beamten durch die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort mit niedrigerer Ortsklasse, so wird hierdurch kein Entschädigungsanspruch begründet.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

meinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 12

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle *des Beamten* ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit *ist*, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn *er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten* ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, **solange sie** wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, **verhindert sind, eine Wohnung** am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, **wenn er der höheren Ortsklasse angehört**. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

(4) entfällt

Entwurf

§ 13

Stufen des Wohnungszuschlags

(1) *Der Stufe 1 werden, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten zugeteilt.*

(2) *Der Stufe 2 werden zugeteilt, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,*

- a) *verheiratete Beamte,*
- b) *verwitwete oder geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,*
- c) *ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,*
- d) *ledige Beamte, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder -eltern oder ihren unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren,*
- e) *ledige Geistliche,*
- f) *ledige schwerbeschädigte und blinde Beamte, die infolge ihres körperlichen Zustandes jemand ständig in ihren Hausstand aufnehmen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen.*

(3) *Die Zuteilung zu der Stufe 3 und den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist. Uneheliche Kinder eines Beamten werden nur berücksichtigt, wenn sie in seinem Hausstand aufgenommen worden sind.*

(4) *Als in den Hausstand aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch der Zusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.*

§ 14

Mehrere Wohnungszuschläge für dieselbe Familie

(1) *Ist der Ehegatte des Beamten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

Stufen des Ortszuschlages

(1) *Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.*

(2) *Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,*

1. *verheiratete Beamte,*
2. *verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,*
3. *ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,*
4. *andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.*

(3) *Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.*

§ 14

Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

(1) *Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf*

oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und steht ihm auf Grund von Vorschriften, die der Regelung dieses Gesetzes entsprechen, Wohnungszuschlag zu, so erhält der Beamte, wenn Kinderzuschlag nicht zu gewähren ist, den Wohnungszuschlag der Stufe 1. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält der Beamte den nach der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Kinder bemessenen Wohnungszuschlag, wenn er der höheren Tarifklasse angehört oder — bei gleicher Tarifklasse — älter ist oder wenn sein Ehegatte Versorgungsberechtigter ist; andernfalls erhält er den Wohnungszuschlag der Stufe 1. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der Ehegatte, dem nicht der nach der Gesamtzahl der Kinder bemessene Wohnungszuschlag zusteht, den Wohnungszuschlag der Stufe 2 erhält.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Ehegatte oder der frühere Ehegatte des Beamten Angestellter eines gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebes ist, der auf Grund von Vorschriften, die der Regelung dieses Gesetzes entsprechen, Wohnungszuschlag gewährt.

§ 15

Änderung des Wohnungszuschlags

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Wohnungszuschlag der neuen Tarifklasse von dem Tage an gezahlt, von dem an das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zu gewähren ist.

Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage II für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister der Finanzen.

§ 15

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

Entwurf

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der *Wohnungszuschlag* nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der *Wohnungszuschlag* einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der *Wohnungszuschlag* einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere *Wohnungszuschlag vom Ersten des Monats* an gezahlt, *der auf den Wegfall des Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 1 Satz 2) folgt.*

(4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 14 für die Höhe des *Wohnungszuschlags*, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

3. TITEL

Der Kinderzuschlag

§ 16

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- a) eheliche Kinder,
 - b) für ehelich erklärte Kinder,
 - c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
 - d) Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seinen *Hausstand* aufgenommen hat,
 - e) Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seinen *Hausstand* aufgenommen hat und nicht andere *Personen zur Leistung* des Unterhalts *gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind,*
 - f) uneheliche Kinder einer Beamtin,
 - g) uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seinen *Hausstand*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der *Ortszuschlag* nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der *Ortszuschlag* einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der *Ortszuschlag* einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere *Ortszuschlag von dem Tage* nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 18 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt.

(4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 14 für die Höhe des *Ortszuschlages*, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

3. TITEL

Der Kinderzuschlag

§ 16

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
1. eheliche Kinder,
 2. für ehelich erklärte Kinder,
 3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
 4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine *Wohnung* aufgenommen hat,
 5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine *Wohnung* aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
 6. uneheliche Kinder einer Beamtin,
 7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine *Wohnung* aufge-

Entwurf

aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des *ihm zustehenden* Kinderzuschlags aufbringt.

Als in *den Hausstand* aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten *anderweitig* untergebracht hat, ohne daß dadurch *der Zusammenhang* mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

siehe § 17 Abs. 2 Buchstaben b und d

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in *der* Schul- oder Berufsausbildung *ist*.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat.

(4) Verzögert sich *der Abschluß der* Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt, *es sei denn, daß ihr Ehegatte sie nicht unterhalten kann*.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in *die Wohnung* aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten *anderweit* untergebracht hat, ohne daß dadurch *die häusliche Verbindung* mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in *einer* Schul- oder Berufsausbildung *steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt*.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. **Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.**

(4) Verzögert sich *die* Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete, **verwitwete und geschiedene** Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

§ 17

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 16 oder nach entsprechenden Vorschriften für *Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts* neben dem Beamten auch anderen Personen Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

- a) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat.
- b) Hätten Adoptiveltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Adoptiveltern gewährt. Buchstabe a Satz 2 bleibt unberührt.
- c) Hätten Stief-, Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Stief-, Pflege- oder Großeltern gewährt.
- d) Hätte der Vater eines für ehelich erklärten Kindes neben der Mutter für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater gewährt.
- e) Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seinen *Hausstand* aufgenommen hat, *diesem* allein, andernfalls *jedem von ihnen* zur Hälfte gewährt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 17

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Stände nach § 16 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (§ 14 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. **Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.**

siehe § 16 Abs. 1 Satz 3

2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.

3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.

siehe § 16 Abs. 1 Satz 3

4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine **Wohnung** aufgenommen hat, **dem Vater** allein, andernfalls **dem Vater und der Mutter je** zur Hälfte gewährt.

Entwurf

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn neben dem Beamten einem Angestellten oder Arbeiter eines gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebes ein entsprechender Anspruch auf Kinderzuschlag zustände.

§ 18

Zahlung des Kinderzuschlags

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für seine Gewährung maßgebende Ereignis fällt, *frühestens aber von dem Tage an, von dem an Dienstbezüge zu gewähren sind*. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats *ab* berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlags.

(3) Ist für Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird, ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag *nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht* gezahlt wird.

4. TITEL

Zulagen

§ 19

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den *hierüber in der Besoldungsordnung getroffenen Vorschriften* gewährt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

siehe Absatz 2 und § 14 Absatz 2

(3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

§ 18

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats *an* berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. TITEL

Zulagen

§ 19

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und *nach Absatz 2* gewährt.

(2) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in dem mit der Zulage ausgestatteten *Tätigkeitsbereich* verwendet wird.

(4) *Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung ruhegehaltfähig sind, zählen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles noch gewährt wurden.*

§ 20

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den § 7 Abs. 3 und § 19 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, auf die *kein Rechtsanspruch besteht*, dürfen nur *insoweit* gewährt werden, als der Haushaltsplan die Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

5. TITEL

Anrechnung von Sachbezügen

§ 21

(1) Die *mit einem Amt verbundenen* Sachbezüge, *besonders Dienstwohnung, Dienstkleidung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken*, werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die zur *Durchführung* des Absatzes 1 *erforderlichen* Verwaltungsvorschriften er-

(1 a) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine *widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage* in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

(2) *unverändert*

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur so lange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten *Tätigkeit* verwendet wird.

(4) *entfällt*

§ 20

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 8 a und 19 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die **nicht gesetzlich geregelt sind**, dürfen nur gewährt werden, **soweit** der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. TITEL

Anrechnung von Sachbezügen

§ 21

(1) Die **den Beamten gewährten** Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im

Entwurf

läßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

6. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 22

Beamte des diplomatischen und konsularischen Dienstes

Die Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes im Ausland erhalten neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) eine Auslandszulage, einen Verheiratenzuschlag, Kinderzuschlag und einen Mietzuschuß nach Grundsätzen, die alljährlich in dem Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes festgelegt werden. In diesen Grundsätzen wird auch bestimmt, inwieweit Unterschiede in der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen sind.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern.

6. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 22

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 Abs. 1 neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) die folgenden Auslandsdienstbezüge: Auslandszulage (§ 22 a), Haushaltszuschlag (§ 22 b), Kinderzuschlag (§ 22 c) und Mietzuschuß (§ 22 d).

(2) Beamte, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird auch dem Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) zugrunde gelegt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

§ 22 a

Auslandszulage

(1) Die Auslandszulage wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Zone.

(2) Der Bundesminister der Finanzen teilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach Anhörung des Auswärtigen Amtes die Dienstorte den Zonen zu. Dabei sind die besonderen Belastungen in der Lebensführung an den Dienstorten zu berücksichtigen.

§ 22 b

Haushaltszuschlag

(1) Der Haushaltszuschlag wird dem verheirateten Beamten gewährt, wenn er mit

seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung innehat. Er beträgt zwanzig vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage.

(2) Anderen Beamten kann der halbe Haushaltszuschlag gewährt werden, wenn sie am ausländischen Dienstort einen eigenen Haushalt führen.

§ 22 c

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach den §§ 16 Abs. 1 bis 5, 17 und 18 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe.

(2) Für Kinder, die sich außerhalb des Landes des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten aufhalten, beträgt der Kinderzuschlag einheitlich hundertfünfzig Deutsche Mark. Zu diesem Kinderzuschlag wird kein Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) gewährt.

§ 22 d

Mietzuschuß

Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Dienstbezüge (ausschließlich Kinderzuschlag) und einer auf Grund des Haushaltsplans gewährten Aufwandsentschädigung übersteigt. Er beträgt fünfundsiebzig vom Hundert des Mehrbetrages.

§ 22 e

Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzungen zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

§ 23

Auslandsbeamte anderer Dienstzweige

(1) Die Beamten, die — ohne zum Personal des diplomatischen und konsularischen Dienstes zu gehören — ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) und dem Wohnungszuschlag (§§ 10 bis 15) eine Auslandszulage, Kinderzuschlag und, soweit das auf Grund der Mietraumlage im Ausland erforderlich ist, einen Mietzuschuß.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Orte im Ausland nach ihrer Einwohnerzahl den Ortsklassen des Ortsklassenverzeichnisses zuzuteilen, die Auslandszulage nach der Stellung der Beamten, den Kinderzuschlag unter Berücksichtigung der Erziehungskosten im Ausland und den Mietzuschuß unter Berücksichtigung der Mietraumlage der Höhe nach festzusetzen. Er kann dabei auch Unterschiede in der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge ausgleichen.

7. TITEL

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 24

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch soweit sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV entsprechend. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für den Bundesgrenzschutz eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Regelung zu treffen und die zur Durchführung des § 32 notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

ABSCHNITT III

Die Dienst- und Sachbezüge der Richter

§ 25

Für die Dienst- und Sachbezüge der Richter sind die für Beamte geltenden Vorschriften des Abschnitts II anzuwenden.

§ 23

entfällt hier

siehe §§ 22 bis 22 e

7. TITEL

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 24

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 27 entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu § 32 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

ABSCHNITT III

Die Dienstbezüge der Richter

§ 25

Abschnitt II gilt auch für die Richter.

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge
der Berufssoldaten und der Soldaten
auf Zeit

§ 26

Für die Dienst- und Sachbezüge der Soldaten gilt Abschnitt II, wenn sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 27

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Der Anspruch des Soldaten auf Dienstbezüge beginnt frühestens mit dem Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Wehrdienstes.

§ 28

Das Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter des Soldaten beginnt in der Eingangsgruppe der Mannschaften und Unteroffiziere (A 1 a) und in der Eingangsgruppe der Offiziere (A 9) am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

(2) Hat der Soldat in dem Zeitpunkt, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge seiner Eingangsgruppe zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr bereits überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden bei Offizieren Zeiten abgesetzt, um welche die Mindestausbildungszeit, die für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschrieben ist, zwei Jahre übersteigt.

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge
der Berufssoldaten und der Soldaten
auf Zeit

§ 26

Abschnitt II gilt auch für die Soldaten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 27

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Soldaten erhalten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an.

§ 28

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. für Mannschaften und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6,
2. für Offiziere in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem der Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Soldat das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. bei Offizieren die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (militärische Ausbildung, Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit), soweit sie ein Jahr übersteigt;

2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (§ 6 a) und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, bei Offizieren jedoch nur, soweit die Tätigkeit oder der nichtberufsmäßige Reichsarbeits- oder Wehrdienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 gleichzubewerten ist;
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 3 abgesetzt werden. § 6 b Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Für einen Soldaten der Unteroffizierslaufbahn wird in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist ein Soldat der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 9 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber seinem Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Das für Offiziere nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird in den Besoldungsgruppen A 11, A 13 und A 14 um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 16 um acht Jahre hinausgeschoben.

(8) Wird ein Unteroffizier in einer der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 5 angestellt und in die Anstellungsgruppe

(4) Hat der Soldat *in dem Zeitpunkt*, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 29

Besoldungsdienstalter beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) *Das nach § 28 für die jeweilige Eingangsgruppe errechnete Besoldungsdienstalter wird*
in der Besoldungsgruppe A 7 um vier Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 11 um fünf Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 13 um zwei Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 14 um zwei Jahre,
in der Besoldungsgruppe A 16 um achtzehn

Jahre gekürzt. Im übrigen bleibt es unverändert.

(2) *Bei der Beförderung eines Berufsunteroffiziers oder eines Unteroffiziers auf Zeit zum Offizier ist sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 nach § 28 Abs. 1 und 2 festzusetzen.*

§ 30

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) *Wird ein im Ruhestand befindlicher Soldat wiederverwendet, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter, gekürzt um die Zeit des Ruhestandes.*

(2) *Wird ein Soldat in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter für die entsprechende Besoldungsgruppe.*

befördert worden wäre. Wird ein Offizier in einer der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(9) Das Besoldungsdienstalter der Offiziere einer Laufbahn, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 7 wie das der Beamten des höheren Dienstes nach § 6 festgesetzt.

(10) Hat der Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 29

entfällt hier

siehe § 28 Abs. 5 und 7

siehe § 28 Abs. 6

§ 30

entfällt hier

siehe § 28 Abs. 3

siehe § 28 Abs. 1, 5 und 7

Entwurf

§ 31

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

§ 32

Dienstbekleidung, Heilbehandlung, Verpflegung

(1) Mannschaften und Unteroffiziere erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.

(2) Offiziere erhalten neben der Besoldung einen einmaligen Einkleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung.

(3) Der Soldat hat Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung sowie auf unentgeltliche Krankenhauspflege und Gewährung der ärztlich verordneten Heil- und Hilfsmittel.

(4) Die in Natur gewährte Verpflegung wird dem Soldaten unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(5) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 notwendigen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 31

unverändert

§ 32

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.

(2) entfällt hier
siehe Absatz 1

(3) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt.

(4) entfällt hier
siehe § 21 Abs. 1

(4 a) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(5) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 a erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister für Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

ABSCHNITT V
Übergangsvorschriften

§ 33

(1) Die Überleitung der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten ergibt sich aus der Überleitungsübersicht in Anlage IV. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, in die die Beamten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eingewiesen waren, als bisheriges Besoldungsdienstalter das Besoldungsdienstalter, das für die bisherige Besoldungsgruppe festgesetzt war.

(2) Beamte der bisherigen Besoldungsgruppen A 10 b, A 10 a und A 9 a, die eine dieser Gruppen durch Beförderung erreicht hatten, erhalten in der Besoldungsgruppe, in die sie nach der Übersicht überzuleiten sind, das um vier Jahre verbesserte Besoldungsdienstalter ihrer bisherigen Eingangsbesoldungsgruppe, wenn das für sie günstiger wirkt als die in der Übersicht vorgesehene Regelung.

(3) Für die Überleitung außerplanmäßiger Beamter ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die nach der Übersicht an die Stelle der bisherigen Eingangsgruppe der Laufbahngruppe dieser Beamten tritt. In dieser Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 festgesetzt.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhalten haben, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe, in die sie nach der Übersicht überzuleiten wären, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stelle der höheren Besoldungsgruppe innegehabt hätten.

(5) Das bisherige Besoldungsdienstalter eines wiederangestellten Beamten zur Wiederverwendung wird vor Anwendung der Überleitungsübersicht und der Absätze 1 bis 4 nach bisherigem Recht so festgesetzt, wie wenn der Beamte mindestens bis zum 31. August 1953 im Dienst des Bundes tätig gewesen wäre.

ABSCHNITT V
Überleitung der vorhandenen Beamten
in das neue Recht

§ 33

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 8 und 38 a, für Soldaten und für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, nach den §§ 28, 40 und 40 a neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 8 Abs. 5 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage V ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von

Entwurf

(6) Das bisherige Besoldungsdienstalter der Beamten, die vor dem 1. Januar 1953 planmäßig angestellt worden sind, wird auf ihren Antrag vor Anwendung der Überleitungsübersicht und der Absätze 1 bis 5 nach Kapitel I des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) neu festgesetzt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Für ihre Überleitung ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die nach der Überleitungsübersicht an die Stelle ihrer bisherigen Besoldungsgruppe tritt. Das Besoldungsdienstalter dieser Beamten wird nach § 24 in Verbindung mit §§ 28 bis 30 neu festgesetzt. Bleibt das danach zustehende Grundgehalt hinter dem zuletzt bezogenen Grundgehalt zurück, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Das zuletzt bezogene Grundgehalt umfaßt auch die ruhegehaltfähigen Zulagen und besonderen Zuschläge nach § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) und § 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) sowie die einmaligen Zahlungen nach § 55.

§ 34

Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten mit Ausnahme der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nach den §§ 6 bis 8 festgesetzt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 9 b, A 10 c und A 12 übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

§ 34

entfällt hier
siehe § 33

§ 35

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verringert und läuft die Frist für die Weiterzahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses nach bisherigem Recht am Ende des Monats ab, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, so wird der Wohnungszuschlag der niedrigeren Stufe (§ 15 Abs. 3) vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt; läuft die Frist später ab, so wird der Wohnungszuschlag der niedrigeren Stufe vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gezahlt.

§ 36

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis unter Zugrundelegung der Durchschnittsraummietsen und der Einwohnerzahlen und unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z. B. für nicht eingemeindete Vororte, Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte, stark industrialisierte Orte) neu aufzustellen.

(2) Bis zur Neuaufstellung gilt das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Fassung vorbehaltlich von Änderungen nach § 11 Abs. 2.

§ 37

Die Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen und die Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg sowie die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit

§ 35

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 35 a

Dieser Abschnitt gilt auch für Richter und Soldaten.

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

§ 36

siehe § 11 Abs. 2

§ 37

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

Entwurf

Wohnsitz in *diesen Städten* erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

§ 38

Die Beamten der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei dem Europäischen Wirtschaftsrat (Organisation for European Economic Cooperation) in Paris erhalten weiterhin Auslandsbesoldung nach den Grundsätzen für den diplomatischen und konsularischen Dienst.

siehe § 8 Abs. 1

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 38

entfällt hier
siehe §§ 22 bis 22 e

§ 38 a

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzuwerten ist. § 8 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anstellung (Einstellung) von Personen, die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind oder auf die § 52 b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung findet.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Personen Anwendung, denen Rechte

§ 39

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf Richter anzuwenden.

ABSCHNITT VI

Sondervorschrift für die Zeit des Aufbaues der Streitkräfte

§ 40

(1) Wird innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a) ein Soldat der früheren Wehrmacht als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der nach § 28 Abs. 1 für ihn maßgebenden Eingangsgruppe an dem Tage der früheren Ernennung zu diesem Dienstgrad, frühestens jedoch am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres; § 29 Abs. 1 ist anzuwenden; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, wird sein Besoldungsdienstalter nach § 28 Abs. 1 bis 3 festgesetzt;
- b) ein Beamter oder früherer Beamter des Polizeivollzugsdienstes mit Ausnahme der Kriminalpolizei als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so ist unter Berücksichtigung seines früheren Dienstgra-

nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nicht zustehen, weil sie die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

§ 39

Die §§ 36 bis 38 a gelten auch für Richter, die §§ 36 und 37 auch für Soldaten.

§ 39 a

Bis zum Erlaß eines besonderen Amtshaltsgesetzes bemißt sich das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 11, das des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 10 und das der Richter des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 8.

ABSCHNITT VII

Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

§ 40

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. April 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gelten die folgenden Absätze 2 und 3.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Soldaten oder planmäßige oder außerplanmäßige Beamte waren oder als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes oder als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer Wehrdienst geleistet hatten, gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Einstellung in die Bundeswehr als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Nr. 2 und des § 28 Abs. 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3.

(3) Für Soldaten, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind, wird das Besoldungsdienstalter in den

des als Soldat nach Buchstabe a zu verfahren; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, gilt bei Anwendung des Buchstaben a als Ernennung zu einem Dienstgrad der früheren Wehrmacht die Ernennung zum vergleichbaren planmäßigen Beamten des Polizeivollzugsdienstes;

- c) ein sonstiger Beamter, ein Richter oder ein früherer Beamter als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so ist unter Berücksichtigung seines früheren Dienstgrades als Soldat nach Buchstabe a zu verfahren; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, gilt bei Anwendung des Buchstaben a

1. der um fünf Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des einfachen oder mittleren Dienstes als Tag der Ernennung zum niedrigsten Mannschaftsdienstgrad,

2. der um fünf Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des gehobenen Dienstes als Tag der Ernennung zum Leutnant,

3. der um neun Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des höheren Dienstes oder zum Richter als Tag der Ernennung zum Leutnant;

- d) ein Angehöriger der Geburtsjahrgänge 1924 bis 1926, der Soldat der früheren Wehrmacht war, als Soldat in die Streitkräfte eingestellt und wird er innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung zum Offizier befördert, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres;

- e) ein Angehöriger der Geburtsjahrgänge 1927 bis 1935 als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 1 a am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres; wird er innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung zum Offizier befördert, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 ebenfalls am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen vollzieht sich in den Fällen der Buchstaben a bis e bei Soldaten der Besoldungsgruppen

Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 28 in jedem Falle auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

A 1 a bis A 4 ohne die in der Besoldungsordnung vorgesehene Begrenzung.

(2) Absatz 1 Buchstaben a bis c gilt auch für die Soldaten der früheren Wehrmacht sowie die Beamten, Richter und früheren Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Freiwillige in die Streitkräfte oder als Vollzugsbeamte in den Bundesgrenzschutz eingetreten sind.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 41

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund zu tragen hat, sind nach folgenden Bestimmungen neu festzusetzen:

- a) Zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, tritt anstelle der nach den §§ 7, 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) gewährten Zulage von insgesamt vierzig vom Hundert eine Zulage von fünfzig vom Hundert. Der Monatsbetrag des sich hiernach ergebenden erhöhten Grundgehalts zuzüglich des Zuschlags nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) ist als neues Grundgehalt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

§ 40 a

Für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem 1. April 1957 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gilt § 40 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 40 b

§ 27 gilt nicht für

1. Soldaten, die vor der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt worden sind,
2. Soldaten, die nach der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt werden, wenn sie sich für eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren verpflichten und ihre Ernennung vor dem 25. Juli 1961 wirksam wird.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 41

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:

1. Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht
 - a) um fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
 - b) um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
 - c) um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

- b) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt zu den Versorgungsbezügen anstelle der nach § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 gewährten Zulage von insgesamt zweiunddreißig vom Hundert eine Zulage von vierzig vom Hundert.
- c) Anstelle der nach § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 gewährten Erhöhung der Übergangsgehälter (Übergangvergütungen, Übergangslöhne) und Übergangsbezüge nach den §§ 37 und 52 a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) um insgesamt vierzig vom Hundert tritt eine Erhöhung um fünfzig vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgehälter (Übergangvergütungen, Übergangslöhne) und Übergangsbezüge einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung der Buchstaben a und b sich ergebende Ruhegehalt (Ruhevergütung, Ruhe-lohn) nicht übersteigen.
- d) Die Buchstaben a bis c gelten entsprechend für
1. Bezüge nach §§ 51, 52 und 52 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953,
 2. Bezüge nach den §§ 37 b und 37 c des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953,
- und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Buchstabe c ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
2. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsiebzehn vom Hundert.
3. Bei Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 und 52 a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) tritt an die Stelle der am 31. März 1957 zustehenden Erhöhung eine Erhöhung um fünfundsiebzehn vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung der Nummer 1 oder 2 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.
4. Es gelten auch

3. *Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Ruhe-lohn, auf die ehemalige Angestellte, Arbeiter und deren Hinterbliebene außer auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften einen Anspruch haben, soweit bei dem Angestellten oder Arbeiter der Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1954 eingetreten ist,*
4. laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen,
5. Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhält-

- a) Nummer 2 für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen,
 - b) Nummer 1 bis 3 für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.
5. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß	Ortszuschlag
Tarifklasse	Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

(1 a) Bei der Ermittlung des neuen Grundgehalts für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind, ist von dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a auszugehen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des

Entwurf

nisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 zur Versorgung verpflichtet sind.

(3) Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind

- a) der Berechnung der Höchstgrenzen nach den §§ 158 Abs. 2, 160 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes das neue Grundgehalt nach Absatz 1 Buchstabe a oder die Versorgungsbezüge einschließlich der Zulage nach Absatz 1 Buchstabe b zugrunde zu legen,
- b) das Übergangsgehalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach § 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 um die Zulage nach Absatz 1 Buchstabe c zu erhöhen.

KAPITEL III

Rahmenvorschriften für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 42

(1) Die Dienstbezüge der Beamten der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz oder Satzung zu regeln.

(2) Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Wi-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 zur Versorgung verpflichtet sind.

(3) Personen, die Ansprüche der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

KAPITEL III

Rahmenvorschriften

§ 42

(1) Dieses Kapitel gilt für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz zu regeln.

§ 42 a

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf,

Entwurf

derruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge.

§ 43

Dienstbezüge sind: Grundgehalt, Wohnungszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen. § 37 gilt entsprechend.

§ 44

Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und einer für feste Gehälter zu gewähren.

§ 45

Für die Beamten *der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts*, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherrn einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe, <i>Botenmeister</i>	A 1
<i>Amtsgehilfe, Oberbotenmeister, Betriebsassistent</i>	A 2
<i>Kanzleiassistent</i>	A 3
Assistent	A 5
Sekretär	A 6
Obersekretär	A 7
<i>Ministerialregistrator</i>	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtman	A 12

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge. Für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die als Beamte auf Widerruf ihre Lehr- oder Forschungstätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 43

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 37 erhalten.

§ 44

unverändert

§ 45

(1) Für die Beamten und Richter, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherrn einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Grundamtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe	A 1
Oberamtsgehilfe	A 2
Hauptamtsgehilfe	A 3
Amtsmeister	A 4
Assistent, Werkführer	A 5
Sekretär, Werkmeister	A 6
Obersekretär, Oberwerkmeister	A 7
Hauptsekretär, Hauptwerkmeister	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtman	A 12

E n t w u r f

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Regierungsrat	A 13
Oberregierungsrat	A 14
Regierungsdirektor	A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor	A 16

§ 46

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie 100 : 120 : 200 : 330.

(2) Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

§ 47

(1) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der *jeweiligen* Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5
siebzig vom Hundert,
Besoldungsgruppen A 9 und A 13
sechzig vom Hundert.

§ 46 Abs. 2 gilt.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am *Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten*, in der Besoldungsgruppe A 13 am *Tage nach der Vollendung des dreiundzwanzigsten* Lebensjahres beginnen.

B e s c h l ü s s e d e s 9. A u s s c h u s s e s

Grundamtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Regierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgewerksratsrat	A 13
Oberregierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgewerksratsrat	A 14
Regierungsdirektor, Landgerichtsdirektor, Verwaltungsgewerksratsrat	A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor	A 16

(2) Die Richter können in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn von der neunten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 46

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie hundert zu hundertzwanzig zu zweihundert zu dreihundertdreißig. Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) u n v e r ä n d e r t

§ 47

(vor 1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 8 und 38 a festzusetzen.

(1) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5
siebzig vom Hundert,
Besoldungsgruppen A 9 und A 13
fünfundsechzig vom Hundert.

§ 46 Abs. 2 gilt.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am **Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat**, in der Besoldungsgruppe A 13 am **Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat**.

Entwurf

(3) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 *nach Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres,*

in der Besoldungsgruppe A 5 *nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres,*

in der Besoldungsgruppe A 9 *nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres,*

in der Besoldungsgruppe A 13 *nach Vollendung des siebenundvierzigsten Lebensjahres.*

§ 48

Die Höhe des *Wohnungszuschlags* richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

§ 49

Das Ortsklassenverzeichnis des Bundes gilt auch für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 50

Kinderzuschlag darf für ein Kind nur gewährt werden, wenn der Beamte ihm nach gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten oder wenn er es in seinen Hausstand aufgenommen hat. Für dasselbe Kind darf nur ein Kinderzuschlag gewährt werden.

§ 51

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur *nach den Vorschriften* gewährt werden, die in den *Besoldungsordnungen der Dienstherren* enthalten sind.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 **am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,**

in der Besoldungsgruppe A 5 **am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,**

in der Besoldungsgruppe A 9 **am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,**

in der Besoldungsgruppe A 13 **am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird.**

§ 48

(1) Die Höhe des *Ortszuschlages* richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

(2) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich aus dem *Ortsklassenverzeichnis des Bundes*.

§ 49

*entfällt hier
siehe § 48 Abs. 2*

§ 50

Kinderzuschlag ist nach den Grundsätzen der §§ 16 Abs. 1 bis 5, 17 und 18 zu gewähren.

§ 51

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden, **wenn sie** in den *Besoldungsgesetzen* vorgesehen sind.

Entwurf

§ 52

(1) Entstehen zwischen dem Bund und einem Land Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Kapitels, so kann jede Partei vorbehaltlich des Rechtsweges die Vermittlung eines auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Besoldungsausschusses anrufen. Gelingt dem Ausschuß keine Einigung der Parteien, so hat er sich auf Antrag einer Partei gutachtlich zu den streitigen Fragen zu äußern. Über die Stellungnahme, die dieser Äußerung zugrunde zu legen ist, entscheidet der Ausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat, zwei Beisitzer werden von der Bundesregierung, zwei Beisitzer vom Bundesrat bestellt. Die Ausschußmitglieder sind in ihren Entschlüssen im Ausschuß unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie kann von der berufenden Stelle verlängert und auf Antrag des Ausschußmitgliedes sowie aus Gründen abgekürzt werden, die bei Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen dauernder Dienstunfähigkeit führen würden.

(3) Der Ausschuß bestimmt sein Verfahren selbst.

§ 53

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für die Dienstbezüge der Richter der Länder.

KAPITEL IV Schlußvorschriften

§ 54

Die Versorgungsbezüge der Beamten des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben oder in den Ruhestand getreten sind und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 52

entfällt

§ 53

(1) Dieses Kapitel gilt, soweit es sich nicht ohnehin auf Richter bezieht, auch für die Richter.

(2) Bei der Regelung der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit kann von den §§ 43 bis 47 abgewichen werden.

KAPITEL IV Schlußvorschriften

§ 54

entfällt hier
siehe § 41 Abs. 1 a

bis zu diesem Zeitpunkt Dienstbezüge nach der bisherigen Besoldungsgruppe A 9 a erhalten haben, bemessen sich nach dieser Besoldungsgruppe.

§ 55

Die Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen, die Richter und die Soldaten des Bundes sowie die Empfänger der in § 41 Abs. 1 und 2 bezeichneten Versorgungsbezüge haben Anspruch auf die nichtruhegehaltfähigen einmaligen Zahlungen nach den vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in den Erlassen

vom 13. Januar 1955 — I B/4 — BA 3004 — 6/55 (MinBlFin S. 18),

vom 27. Mai 1955 — I B/2 — BA 1050 — 2/55 (MinBlFin S. 359),

vom 3. Juni 1955 — I B/4 — BA 3004 — 179/55 (MinBlFin S. 383)

und vom

getroffenen Bestimmungen.

§ 56

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und, soweit die Besoldung der Soldaten berührt wird, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung. §§ 21 Abs. 2, 24 Satz 2 und 32 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 54 a

Die Obergerichtsräte des früheren Deutschen Obergerichts erhalten, solange sie nicht in den Ruhestand getreten sind, die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5. Unter der gleichen Voraussetzung erhält der Präsident des früheren Deutschen Obergerichts die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 10.

§ 55

entfällt

§ 56

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister für Verteidigung. § 21 Abs. 2, § 24 Satz 2 und § 32 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 57

(1) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespräsident kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren,
2. sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
3. Beamte des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
4. den Bundespressechef und dessen Vertreter,
5. den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.“

3. In § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Bundesbeamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.“

4. § 110 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz):

- a) B 8, B 7,
- b) B 6, B 5,
- c) B 2, A 16, A 15,
- d) B 1, A 14,
- e) A 12, A 11,
- f) A 8, A 7.“

5. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11“ durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 1 a“ die Besoldungsgruppe „A 16“.

6. In § 140 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 11“ die Besoldungsgruppe „A 1“.

7. § 141 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.“

8. In § 142 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Diäten“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

9. In § 158 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 11“ die Besoldungsgruppe „A 1“.

10. § 160 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.“

(2) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des

Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 9 b“ die Besoldungsgruppe „A 1“.

(3) Das Soldatengesetz wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 wird hinter „§ 83 Abs. 2“ eingefügt „und 4“.

(4) Das Soldatenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Keine Beförderung in diesem Sinne ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 (Grenadier bis Stabsunteroffizier), A 9 (Leutnant, Oberleutnant) sowie B 5 und B 6 (Brigadegeneral, Generalmajor).“

2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11“ durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe 1“ ersetzt.

3. In § 26 Abs. 3 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „1 a“ die Besoldungsgruppe „16“.

4. In § 53 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „11“ die Besoldungsgruppe „1“.

5. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind Leistungen

außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Soldaten im Ruhestand beruhen.“

(5) Das Wehrsoldgesetz wird wie folgt ergänzt:

In der Anlage (zu § 2 Abs. 1) werden in der Wehrsoldgruppe 4 hinter dem Wort „Oberfeldwebel“ ein Komma und das Wort „Hauptfeldwebel“ angefügt.

(6) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, **oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat**, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle **verliehen** werden.

(2) **unverändert**

(1) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle *übertragen* werden.

(2) Wer als Beamter, Richter oder Soldat befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.“

2. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden.“

(2) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Beamte auf Widerruf erhalten während des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

Unterhaltszuschüsse. Diese betragen mindestens dreißig, höchstens neunzig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln die Bundesminister der Finanzen und des Innern.“

§ 58

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten für die Beamten und Richter des Bundes alle bisher für sie geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleiben unberührt.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Beamte und Richter des Bundes gelten, auf Vorschriften und Bezeichnungen der in Absatz 1 aufgehobenen Gesetze und Verordnungen Bezug genommen, so treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 59

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 58

(1) Dieses Gesetz,

§ 101 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),

§ 9 Abs. 2, § 31 b, § 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und

§ 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777)

regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 41 nichts anderes ergibt.

§ 59

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten und Versorgungsempfänger. Kapitel III gilt nicht für die Beamten und Richter

Entwurf

§ 60

Dieses Gesetz tritt *am*
in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des Saarlandes, der saarländischen Gemein-
den, Gemeindeverbände und der übrigen
saarländischen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 60

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom
1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2
und 3 nichts anderes vorschreiben.

(2) § 22 a tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Bis dahin gelten für die Auslandszulage die
im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze.

(3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in
Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

zu den Besoldungsordnungen A und B

1. Die Amtsbezeichnungen sind in *jeder* Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. *Die* Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und *die* Soldaten sind am Schluß *jeder* Besoldungsgruppe aufgeführt.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, *auch wenn die Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung nur in der männlichen Form enthalten ist.*
3. *Bei den Gehaltssätzen handelt es sich um Monatsbeträge.*

Anlage I

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe Ia

220 — 230 — 240 — 250 — 260 — 270
— 280 — 290 — 300 — 310 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnhelfer — künftig wegfallend —

Grenzjäger¹⁾)Grenzoberjäger¹⁾²⁾)Matrose im Bundesgrenzschutz¹⁾)Obermatrose im Bundesgrenzschutz¹⁾²⁾)Schütze, Flieger, Matrose¹⁾³⁾)Gefreiter¹⁾²⁾)¹⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 250 DM auf.²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 5 DM.³⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die vom Bundespräsidenten besondere Dienstgradbezeichnungen festgelegt werden.

VORBEMERKUNGEN

1. Die Amtsbezeichnungen sind in **den** Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. **Die Amtsbezeichnungen der** Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz **und die Dienstgradbezeichnungen der** Soldaten sind am Schluß **der** Besoldungsgruppen aufgeführt. **Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.**
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. **Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.**

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

entfällt

Entwurf

Besoldungsgruppe 1

220 — 230 — 240 — 250 — 260 — 270 —
280 — 290 — 300 — 310 — 320 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 2)
Bahnwärter
Bauaufseher
Betriebsaufseher
Botenmeister¹⁾
Bundesbahnschaffner²⁾
Drucker
Hauswart
Kastellan — künftig wegfallend —
Leuchtfeueroberwärter
Maschinist (soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 2)³⁾
Matrose
Oberbahnwart — künftig wegfallend —
Pfortner (in den Ministerien)
Postschaffner⁴⁾
Schleusenoberwärter
Signaloberwärter
Technischer Gehilfe — künftig wegfallend —
Werkmann — künftig wegfallend —
Zollwachtmeister

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 2)
Bankamtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 2)
Bankhauswart

¹⁾ Die Botenmeister bei den höheren Bundesbehörden erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²⁾ Erhalten als Führer von Kraftwagen eine wider-
rufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von
20 DM.

³⁾ Bei der Deutschen Bundesbahn künftig wegfallend.

⁴⁾ Erhalten als Führer von Kraftposten eine wider-
rufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von
20 DM.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 1

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 —
310 — 320 — 330 — 340 — 350 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
Bahnwärter
Bauaufseher
Postbote
Signalwärter
Grenzjäger
Grenadier, Flieger, Matrose¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Sol-
daten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für
die der Bundespräsident besondere Dienstgradbe-
zeichnungen festgesetzt hat.

Entwurf

Besoldungsgruppe 2

230 — 240 — 250 — 260 — 270 — 280 —
290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (bei Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes, bei der Bundeshauptkasse, bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, beim Bundesfinanzhof, Bundesrat, Bundesverwaltungsgericht und Deutschen Bundestag)

Bauoberaufseher

Betriebsoberaufseher

Betriebswart (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3)

Bundesbahnoberschaffner¹⁾

Drucker — künftig wegfallend —

Hausmeister (beim Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht und Deutschen Patentamt)²⁾

Laborant — künftig wegfallend —

Lagermeister

Maschinist (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1)³⁾⁴⁾

Ministerialamtsgehilfe

Ministerialhausmeister²⁾⁵⁾

Oberamtsgehilfe (bei der Deutschen Bundesbahn) — künftig wegfallend —

Oberbahnwärter

Oberbotenmeister²⁾

Oberdrucker

Obermatrose

Oberpostschaffner⁶⁾

Oberwachtmeister beim Bundesverfassungsgericht²⁾

Oberwerkmann — künftig wegfallend —

Schiffsführer (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5)

Schiffsbeizer⁷⁾

Schleusenverwalter

Telegrafeneitungsaufseher — künftig wegfallend —

Wachtmeister (beim Bundesarbeitsgericht, Bundesdisziplinarhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht, Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht)

Zollbootsmann⁷⁾

Zolloberwachtmeister

Grenzhauptjäger⁸⁾

Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz⁸⁾

Obergefreiter⁸⁾

Hauptgefreiter⁸⁾⁹⁾

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 2

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 —
320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher¹⁾

Bundesbahnschaffner¹⁾

Drucker

Justizwachtmeister

Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Oberbahnwärter

Oberbauaufseher

Obersignalwärter

Postschaffner¹⁾

Zollbootsmann

Zollmaschinenwärter

Zollwachtmeister

Grenztruppjäger

Gefreiter

Entwurf

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) — künftig wegfallend —

Bankamtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1)

Bankhauptpförtner²⁾)

Bankhausaufseher

Bankhausmeister²⁾)

Bankoberbotenmeister²⁾)

Betriebsassistent — künftig wegfallend —

¹⁾ Erhalten als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

³⁾ Bei der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn künftig wegfallend.

⁴⁾ Nur für Maschinisten, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihres Amtes diese Vorbildung gefordert wird.

⁵⁾ Die Ministerialhausmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Fußnote ²⁾ gilt für sie nicht.

⁶⁾ Erhalten als Führer von Kraftposten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

⁷⁾ Erhalten in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

⁸⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 290 DM auf.

⁹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 5 DM.

Besoldungsgruppe 3

240 — 250 — 260 — 270 — 280 — 290 —
300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebswart (bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)

Bundesbahnbetriebswart

Fernmeldewart

Geldzähler

Gleiswart

Kanzleiassistent — künftig wegfallend —

Kraftwagenführer — künftig wegfallend —

Lokomotivheizer

Magazinmeister — künftig wegfallend —

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Oberamtsgehilfe

¹⁾ Erhält als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

Besoldungsgruppe 3

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 —
330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher

Bundesbahnbetriebswart

Bundesbahnoberschaffner

Fernmeldewart

Geldzähler

Gleiswart

Hauptamtsgehilfe

Justizoberwachtmeister

Leitungswart

Maschinenoberwärter

Entwurf

Maschinenmeister (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6)
Oberamtsgehilfe (beim Deutschen Bundestag)
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn — künftig wegfallend —
Postkraftwagenführer — künftig wegfallend —
Postwart
Technischer Postwart
Telegrafist (bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)
Triebwagenführer
Werkführer (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5)

Mittelbarer Bundesdienst
Kanzleiassistent — künftig wegfallend —

Besoldungsgruppe 4

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 —
310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst
Betriebsmeister (bei der Deutschen Bundesbahn)
Oberfernmeldewart
Oberpostwart
Technischer Oberpostwart
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz¹⁾
Maat im Bundesgrenzschutz¹⁾
Unteroffizier¹⁾
Maat¹⁾

¹⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 310 DM auf.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Oberdrucker
Postoberschaffner
Postwart
Schleusenbetriebswart
Zollmaschinenoberwärter
Zolloberbootsmann
Zolloberwachtmeister
Grenzoberjäger
Obergefreiter

Mittelbarer Bundesdienst
Hauptamtsgehilfe

Besoldungsgruppe 4

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 —
340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst
Amtsmeister¹⁾
Betriebsmeister
Fernmeldeoberwart
Gleismeister
Justizhauptwachtmeister
Leitungsmeister
Posthauptschaffner
Postoberwart
Triebwagenführer
Zollhauptbootsmann
Zollhauptwachtmeister
Zollmaschinenhauptwärter
Grenzhauptjäger
Hauptgefreiter

¹⁾ Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

Entwurf

Besoldungsgruppe 5

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 —
320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 —
380 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Assistent
Bundesbahnassistent
Bundesbahnoberbetriebswart
Fernmeldeassistent
Finanzassistent
Forstwart
Justizassistent
Kriminalassistent
Maschinenmeister (soweit nicht in den Be-
soldungsgruppen A 3 und A 6)
Nautischer Assistent
Oberbauaufseher
Obergeldzähler
Oberkraftwagenführer — künftig weg-
fallend —
Oberlokomotivheizer
Obertriebwagenführer
Postassistent
Präparator (soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 6) — künftig wegfallend —
Regierungsassistent
Regierungsassistent im Flugsicherungsdienst
Regierungsassistent im Wetterdienst
Regierungsvermessungsassistent
Reservelokomotivführer
Schiffsführer (soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 2)
Schiffsmaschinist
Schleusenmeister
Steuerassistent¹⁾
Steuermann
Technischer Assistent
Technischer Bundesbahnassistent
Technischer Fernmeldeassistent
Technischer Postassistent
Verwaltungsassistent
Verwaltungsassistent (in den Ministerien)
— künftig wegfallend —²⁾
Werkführer (soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 3)
Zollassistent¹⁾
Zollmaschinist
Zollsteuermann
Zugführer

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 5

300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 —
360 — 370 — 380 — 390 — 400 — 410 —
420 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnassistent
Bundesbahnoberbetriebswart
Fernmeldeassistent
Forstwart
Justizassistent
Maschinenführer
Obergeldzähler
Obertriebwagenführer
Postassistent
Regierungsassistent
Regierungsvermessungsassistent
Reservelokomotivführer
Schiffsassistent
Schleusenmeister
Steuerassistent¹⁾
Technischer Bundesbahnassistent
Technischer Fernmeldeassistent
Technischer Postassistent
Technischer Regierungsassistent
Unterbrandmeister
Verwaltungsassistent
Werkführer
Zollassistent¹⁾
Zollmaschinenführer
Zollschiffsassistent
Zugführer

Entwurf

Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz³⁾
Obermaat im Bundesgrenzschutz³⁾
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz⁴⁾
Hauptmaat im Bundesgrenzschutz⁴⁾
Stabsunteroffizier³⁾
Obermaat³⁾
Feldwebel⁴⁾
Bootsmann⁴⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankassistent
Verwaltungsassistent

- 1) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
- 2) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
- 3) Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 330 DM auf.
- 4) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 6

272 — 286 — 300 — 314 — 328 — 342 —
356 — 370 — 384 — 398 — 412 — 426 —
440 DM

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Baggermeister¹⁾
Betriebsobermeister (bei der Deutschen Bundesbahn)
Brandmeister
Bundesbahnsekretär
Fernmeldesekretär
Finanzsekretär
Hafenmeister¹⁾
Justizsekretär
Kanzleivorsteher (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 10)
Kriminalsekretär
Lokomotivführer
Maschinenmeister (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 3 und A 5)
Nautischer Sekretär
Oberforstwart
Oberschleusenmeister (bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)¹⁾

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Wachtmeister im Bundesgrenzschutz
Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz²⁾
Unteroffizier
Fahnenjunker
Maat
Seekadett
Stabsunteroffizier²⁾
Obermaat²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankassistent
Verwaltungsassistent

- 1) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
- 2) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

Besoldungsgruppe 6

317 — 331 — 345 — 359 — 373 — 387 —
401 — 415 — 429 — 443 — 457 — 471 —
485 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsobermeister
Brandmeister¹⁾
Bundesbahnsekretär
Fernmeldesekretär
Gleisobermeister
Justizsekretär
Kriminalhauptwachtmeister
Leitungsobermeister
Lokomotivführer¹⁾
Maschinenmeister¹⁾
Oberschleusenmeister
Oberzugführer
Postsekretär
Postverwalter
Regierungssekretär

Entwurf

Obersteuermann
Oberwerkmeister (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7)¹⁾
Oberzollmaschinist¹⁾
Oberzugführer
Postsekretär
Postverwalter
Präparator (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5) — künftig wegfallend —
Regierungssekretär
Regierungssekretär im Flugsicherungsdienst
Regierungssekretär im Wetterdienst
Regierungsvermessungssekretär
Schiffahrtsmeister
Schiffskapitän (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7)²⁾
Schiffsobermaschinist¹⁾
Sekretär
Steuersekretär³⁾
Strommeister
Technischer Bundesbahnsekretär
Technischer Fernmeldesekretär¹⁾
Technischer Postsekretär¹⁾
Technischer Sekretär
Verwaltungssekretär
Werkmeister
Zollobersteuermann¹⁾
Zollsekretär³⁾
Minister im Bundesgrenzschutz⁴⁾
Oberfeldwebel⁴⁾
Oberbootsmann⁴⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Banksekretär
Verwaltungssekretär

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

²⁾ Erhalten in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

³⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

⁴⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 15 DM.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Regierungsvermessungssekretär¹⁾
Revierforstwart
Schiffsführer¹⁾
Steuersekretär²⁾
Technischer Bundesbahnsekretär¹⁾
Technischer Fernmeldesekretär¹⁾
Technischer Postsekretär¹⁾
Technischer Regierungssekretär¹⁾
Verwaltungssekretär
Werkmeister¹⁾
Zollmaschinenmeister¹⁾
Zollschiffsführer¹⁾
Zollsekretär²⁾
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Fähnrich im Bundesgrenzschutz
Feldwebel
Fähnrich
Bootsmann
Fähnrich zur See

Mittelbarer Bundesdienst

Banksekretär
Verwaltungssekretär

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Entwurf

Besoldungsgruppe 7

305 — 325 — 345 — 365 — 385 — 405 —
425 — 445 — 465 — 485 — 505 — 525 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
Finanzobersekretär
Hafenmeister
Justizobersekretär
Kanzleivorsteher (beim Bundesausgleichsamt,
bei der Bundesschuldenverwaltung, beim
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs-
und Bausparwesen, beim Bundesgesund-
heitsamt, beim Deutschen Patentamt und
beim Statistischen Bundesamt)
Kriminalobersekretär
Lithograph
Maschinenbetriebsleiter (auf Seezollkreuzern
sowie in den durch den Bundeshaushalts-
plan festgelegten Stellen)
Nautischer Obersekretär
Oberbrandmeister
Oberfernmeldeseekretär
Oberlokomotivführer
Oberpostsekretär
Oberpostverwalter
Obersekretär
Obersteuersekretär¹⁾
Oberstrommeister
Oberwerkmeister (soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 6)
Oberzollsekretär¹⁾
Regierungsobersekretär
Regierungsobersekretär im Flugsicherungs-
dienst
Regierungsobersekretär im Wetterdienst
Regierungsvermessungsobersekretär
Schiffskapitän (soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 6)
Technischer Bundesbahnobersekretär
Technischer Oberfernmeldeseekretär
Technischer Oberpostsekretär
Technischer Obersekretär
Verwaltungsobersekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz
Hauptmeister im Bundesgrenzschutz²⁾
Stabsfeldwebel
Stabsbootsmann
Oberstabsfeldwebel²⁾
Oberstabsbootsmann²⁾

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 7

352 — 371 — 390 — 409 — 428 — 447 —
466 — 485 — 504 — 523 — 542 — 561 —
580 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
Fernmeldeobersekretär
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Oberbrandmeister
Oberforstwart
Oberlokomotivführer
Obermaschinenmeister
Oberschiffsführer
Oberwerkmeister
Postobersekretär
Postoberverwalter
Regierungsobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär
Steuerobersekretär¹⁾
Technischer Bundesbahnobersekretär
Technischer Fernmeldeobersekretär
Technischer Postobersekretär
Technischer Regierungsobersekretär
Verwaltungsobersekretär
Zollobermaschinenmeister
Zolloberschiffsführer
Zollobersekretär¹⁾
Meister im Bundesgrenzschutz
Oberfeldwebel
Oberbootsmann

Entwurf

Mittelbarer Bundesdienst

Bankobersekretär
Verwaltungsobersekretär

- ¹⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM, die sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 40 DM erhöht.

Besoldungsgruppe 8

375 — 395 — 415 — 435 — 455 — 475 —
495 — 515 — 535 — 555 — 575 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsinspektor — künftig wegfallend —
Fernmeldehauptsekretär
Hauptbrandmeister
Hauptverwaltungsregistrator (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)
Kriminalbezirkssekretär¹⁾
Ministerialregistrator
Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor — künftig wegfallend —
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor — künftig wegfallend —
Technischer Bundesbahnhauptsekretär²⁾
Technischer Fernmeldehauptsekretär
Technischer Posthauptsekretär

- ¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.
²⁾ Beamte, die am 31. März 1956 die Amtsbezeichnung „Lokomotivbetriebsinspektor“ führten, dürfen diese weiterführen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bankobersekretär
Verwaltungsobersekretär

- ¹⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 8

383 — 404 — 425 — 446 — 467 — 488 —
509 — 530 — 551 — 572 — 593 — 614 —
635 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär
Fernmeldehauptsekretär
Hauptbrandmeister
Hauptlokomotivführer
Hauptmaschinenmeister
Hauptschiffsführer
Hauptwerkmeister
Justizhauptsekretär
Kriminalobermeister
Posthauptsekretär
Regierungshauptsekretär
Regierungsvermessungshauptsekretär
Revieroberforstwart
Steuerhauptsekretär
Technischer Bundesbahnhauptsekretär
Technischer Fernmeldehauptsekretär
Technischer Posthauptsekretär
Technischer Regierungshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär
Zollhauptmaschinenmeister
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptsekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz
Hauptfeldwebel
Hauptbootsmann

Mittelbarer Bundesdienst

Bankhauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär

Entwurf

Besoldungsgruppe 9

361 — 383 — 405 — 427 — 449 — 471 —
493 — 515 — 537 — 559 — 581 — 603 —
625 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahninspektor¹⁾
Fernmeldeinspektor
Finanzinspektor
Inspektor
Justizinspektor
Kanzleivorsteher (bei den Ministerien, soweit
nicht in Besoldungsgruppe A 10, beim
Bundesverfassungsgericht, Bundesfinanzhof,
Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht und
Bundesverwaltungsgericht)
Kartographeninspektor
Konsultssekretär
Kriminalinspektor — künftig wegfallend —
Kriminalkommissar²⁾
Lotse
Nautischer Inspektor
Postbauinspektor
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor
Regierungsinspektor
Regierungsinspektor im Flugsicherungsdienst
Regierungsinspektor im Wetterdienst
Regierungsvermessungsinspektor
Revierförster
Seekapitän
Seesteuermann (auf Hochseefährenschiffen)
Steuerinspektor
Technischer Bundesbahninspektor¹⁾
Technischer Fernmeldeinspektor
Technischer Inspektor
Technischer Postinspektor
Verwaltungsinspektor
Zollinspektor
Zollkapitän
Leutnant im Bundesgrenzschutz
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz³⁾
Leutnant
Leutnant zur See

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 9

448 — 469 — 490 — 511 — 532 — 553 —
574 — 595 — 616 — 637 — 658 — 679 —
700 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldeinspektor
Justizinspektor
Kapitän¹⁾
Konsultssekretär
Kriminalkommissar
Lotse¹⁾
Postbauinspektor¹⁾
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor¹⁾
Regierungsinspektor
Regierungsvermessungsinspektor¹⁾
Revierförster
Steuerinspektor
Technischer Bundesbahninspektor¹⁾
Technischer Fernmeldeinspektor¹⁾
Technischer Postinspektor¹⁾
Technischer Regierungsinspektor¹⁾
Verwaltungsinspektor¹⁾
Zollinspektor¹⁾
Zollkapitän¹⁾
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Leutnant im Bundesgrenzschutz¹⁾
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz²⁾
Stabsfeldwebel
Stabsbootsmann
Leutnant¹⁾
Leutnant zur See¹⁾

Entwurf

Oberleutnant³⁾
Oberleutnant zur See³⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor
Verwaltungsinspektor

- ¹⁾ Beamte, die ständige Dienstposten als Abnahmebeamte, Abteilungsleiter in Ausbesserungswerken, Kontrolleure, Prüfungsbeamte der Prüfungsämter und bei den Versicherungsträgern der Deutschen Bundesbahn oder als Statiker innehaben, erhalten eine unwiderrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.
³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 10

377 — 406 — 435 — 464 — 493 — 522 —
551 — 580 — 609 — 638 — 667 — 696 —
725 DM

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor¹⁾
Justizoberinspektor
Kanzleivorsteher (als Leiter der Zentralkanzlei eines Ministeriums — soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 — sowie der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)
Kartographenoberinspektor
Konsultssekretär Erster Klasse
Kriminaloberkommissar
Nautischer Oberinspektor
Oberfernmeldeinspektor²⁾
Oberfinanzinspektor
Oberförster
Oberinspektor
Oberlotse
Oberpostbauinspektor
Oberpostinspektor²⁾
Oberpostmeister
Oberseekapitän
Obersteuerinspektor
Oberzollinspektor
Regierungsoberbauinspektor
Regierungsoberinspektor

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Oberleutnant²⁾
Oberleutnant zur See²⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor
Verwaltungsinspektor¹⁾

- ¹⁾ Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 10

488 — 514 — 540 — 566 — 592 — 618 —
644 — 670 — 696 — 722 — 748 — 774 —
800 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor
Fernmeldeoberinspektor
Justizoberinspektor
Konsultssekretär Erster Klasse
Kriminaloberkommissar
Oberförster
Oberlotse
Oberpostmeister
Postoberbauinspektor
Postoberinspektor
Regierungsoberbauinspektor
Regierungsoberinspektor
Regierungsvermessungsoberinspektor
Seekapitän
Steueroberinspektor
Technischer Bundesbahnoberinspektor
Technischer Fernmeldeoberinspektor
Technischer Postoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor
Zolloberinspektor
Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann

Regierungsoberinspektor im Flugsicherungsdienst
 Regierungsoberinspektor im Wetterdienst
 Regierungsvermessungsoberinspektor
 Technischer Bundesbahnoberinspektor¹⁾
 Technischer Oberfernmeldeinspektor²⁾
 Technischer Oberinspektor
 Technischer Oberpostinspektor²⁾
 Verwaltungsoberinspektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bankkassierer³⁾
 Bankoberinspektor
 Verwaltungsoberinspektor

¹⁾ Beamte, die ständige Dienstposten als Abnahmebeamte, Abteilungsleiter in Ausbesserungswerken, Betriebsingenieure, Kontrolleure, Prüfungsbeamte der Prüfungsämter und bei den Versicherungsträgern der Deutschen Bundesbahn, Statiker oder als regelmäßige Vertreter der Amtsvorstände innehaben, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²⁾ Ein Teil der Beamten erhält als Bezirksbeamte eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 11

505 — 542 — 579 — 616 — 653 — 690 —
 727 — 764 — 801 — 838 — 875 DM

*Wohnungszuschlag: III**Unmittelbarer Bundesdienst*

Amtmann
 Archivamtmann
 Bibliotheksamtmann
 Bundesbahnamtmann
 Finanzamtmann
 Forstamtmann
 Hafenskapitän
 Justizamtmann
 Kanzler (bei Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes)
 Kartographenamtmann
 Kriminalrat

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberinspektor
 Verwaltungsoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

593 — 624 — 655 — 686 — 717 — 748 —
 779 — 810 — 841 — 872 — 903 — 934 —
 965 DM

*Ortszuschlag: II**Unmittelbarer Bundesdienst*

Archivamtmann
 Bibliotheksamtmann
 Bundesbahnamtmann
 Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)
 Forstamtmann
 Justizamtmann
 Kanzler
 Kriminalhauptkommissar
 Postamtmann
 Regierungsamtmann
 Regierungsbauamtmann

Entwurf

Nautischer Amtmann
 Postamtman
 Regierungsamtman
Regierungsamtman im Flugsicherungsdienst
Regierungsamtman im Wetterdienst
 Regierungsbauamtman
 Regierungsvermessungsamtman
*Seehauptkapitän (auf Hochseefährschiffen,
 Fischereischutzbooten und Forschungsschiffen)*
 Steueramtman
Technischer Amtman
 Technischer Bundesbahnamtman

Verwaltungsamtman
 Zollamtman
 Hauptman im Bundesgrenzschutz
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz
 Hauptman
 Kapitänleutnant

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtman
Bankoberkassierer
 Verwaltungsamtman

Besoldungsgruppe 12

606 — 643 — 680 — 717 — 754 — 791 —
 828 — 865 — 902 — 939 — 976 DM

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat¹⁾
Bundesbahnamtsrat (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)¹⁾
 Bundesbahnoberamtman
Finanzoberamtman
 Justizoberamtman
 Kanzler Erster Klasse (*bei Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten*)
 Oberamtman
 Oberpostamtman
 Regierungsoberamtman
 Regierungsoberbauamtman
Rendant der Legationskasse
 Steuerrat
 Technischer Bundesbahnoberamtman
 Technischer Oberamtman

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Regierungsvermessungsamtman
Seeoberkapitän
 Steueramtman
 Technischer Bundesbahnamtman
Technischer Regierungsamtman
 Verwaltungsamtman
 Zollamtman
 Hauptman im Bundesgrenzschutz
 Hauptman
 Kapitänleutnant

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtman
 Verwaltungsamtman

Besoldungsgruppe 12

655 — 690 — 725 — 760 — 795 — 830 —
 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 —
 1075 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
 Bundesbahnoberamtman
Fachschuloberlehrer¹⁾²⁾
Forstoberamtman
 Justizoberamtman
 Kanzler Erster Klasse
Postoberamtman
 Regierungsoberamtman
 Regierungsoberbauamtman
Seehauptkapitän
 Steuerrat
 Technischer Bundesbahnoberamtman
Technischer Regierungsoberamtman
 Verwaltungsoberamtman
 Zollrat

Entwurf

Verwaltungsoberamtmann
Zollrat

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtsrat
Bankhauptkassierer — künftig wegfallend —
Verwaltungsoberamtmann

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Amtsräte bei den obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn können 3 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, wenn sie in diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine unwiderflüchtige und ruhegehaltjährige Stellenzulage von 100 DM erhalten.

Besoldungsgruppe 13

606 — 643 — 680 — 717 — 754 — 791 —
828 — 865 — 902 — 939 — 976 — 1013 —
1050 DM

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat
Bergrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnrat
Bundesratsstenograf
Bundestagsstenograf
Finanzrat
Forstmeister
Gesandtschaftsrat
Konsul
Kustos
Legationsrat
Legationssekretär
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Postbaurat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungschemierat
Regierungsfischereirat
Regierungsgewerberat
Regierungsgewerbeschulrat (im Bundesgrenzschutz)¹⁾
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtsrat
Bankoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann

¹⁾ Lehrkräfte, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Prüfung als Diplom-Ingenieur oder Diplom-Handelslehrer oder neben einem berufspädagogischen Studium von mindestens 6 Semestern eine erste Staatsprüfung für das Gewerbelehramt und die Ingenieurprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

²⁾ Lehrkräfte, deren Aufgabenkreis sich aus dem der Besoldungsgruppe A 11 heraushebt.

Besoldungsgruppe 13

735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 —
945 — 980 — 1015 — 1050 — 1085 —
1120 — 1155 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat
Bergrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnrat
Forstmeister
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer
Postbaurat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinärat
Studienrat (auch als Leiter einer Fachschule)
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)¹⁾

Entwurf

Regierungsrat
Regierungsrat im Flugsicherungsdienst
Regierungsrat im statistischen Bundesdienst
Regierungsrat im Wetterdienst
Regierungsvermessungsrat
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
*Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als
Leiter einer Grenzschutzfachschule)*
Verwaltungsrat
Vizekonsul
Wissenschaftlicher Rat
Major im Bundesgrenzschutz
Stabskapitän im Bundesgrenzschutz
Major
Korvettenkapitän

Mittelbarer Bundesdienst

Bankrat
Bundesverwaltungsrat
Medizinalrat
Verwaltungsrat

¹⁾ *Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige
Stellenzulage von 50 DM.*

Besoldungsgruppe 14

610 — 660 — 710 — 760 — 810 — 860 —
910 — 960 — 1010 — 1060 — 1110 — 1160
— 1210 DM

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

*Bibliotheksdirektor (beim Bundesgerichtshof
und beim Deutschen Patentamt)*
Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Bundesratsoberstenograf
Bundestagsoberstenograf
Direktor der Bundeshauptkasse
Gesandtschaftsrat Erster Klasse
*Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz (bei
den Grenzschutzkommandos)*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat
Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz
Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Stabsingenieur
Major
Korvettenkapitän
Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankrat (auch als Direktor einer Zweigstelle)
Medizinalrat
Verwaltungsrat

¹⁾ *Bis zur achten Dienstaltersstufe.*

Besoldungsgruppe 14

807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 —
1071 — 1115 — 1159 — 1203 — 1247 —
1291 — 1335 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse
Militäroberpfarrer
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister

Entwurf

Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberfinanzrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsbaurat
Oberregierungschemierat
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsrat im Flugsicherungsdienst
Oberregierungsrat im statistischen Bundesdienst
Oberregierungsrat im Wetterdienst
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat¹⁾²⁾
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Oberstabskapitän im Bundesgrenzschutz
Oberstleutnant
Fregattenkapitän

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberrat
Bundesverwaltungsoberrat
Medizinaloberrat
Verwaltungsoberrat

¹⁾ Soweit der Beamte am 31. März 1956 die Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt“ führte, kann er diese weiterführen.

²⁾ Können als Leiter großer Fachgruppen (Zusammenfassung von Laboratorien) bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach Maßgabe des Haushaltsplans eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM erhalten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Oberstudienrat (auch als Leiter einer großen Fachschule)
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)¹⁾
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberfeldapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberrat (auch als Zweiter Direktor einer Hauptstelle)
Medizinaloberrat
Verwaltungsoberrat

¹⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

Entwurf

Besoldungsgruppe 15

835 — 905 — 975 — 1045 — 1115 — 1185
— 1255 — 1325 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)
Abteilungsdirektor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Abteilungsdirektor und Professor bei der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Bundesbahndirektor
Direktor beim Deutschen Patentamt
Direktor des Bundesschleppbetriebes
Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor des stenografischen Dienstes beim Deutschen Bundestag
Direktor einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Landforstmeister
Oberpostdirektor
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungsdirektor im Flugsicherungsdienst
Regierungsdirektor im statistischen Bundesdienst
Regierungsdirektor im Wetterdienst
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Senatsrat beim Deutschen Patentamt
Verwaltungsgerichtsdirektor

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 15

914 — 962 — 1010 — 1058 — 1106 — 1154
— 1202 — 1250 — 1298 — 1346 — 1394 —
— 1442 — 1490 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat
Bundesbahndirektor
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor beim Deutschen Patentamt
Direktor des Bundesschleppbetriebes
Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)
Landforstmeister
Militärdekan
Oberpostdirektor
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberstudiendirektor (auch als Leiter einer Fachschule von besonderer Bedeutung)
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Senatsrat beim Deutschen Patentamt
Verwaltungsdirektor
Vortragender Legationsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor

Entwurf

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesverwaltungsdirektor

Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)

Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)

Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)

Medizinaldirektor

Verwaltungsdirektor

Besoldungsgruppe 16

1075 — 1200 — 1325 — 1450 — 1575 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8 und B 5)

Botschaftsrat

Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein

Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Direktor beim Statistischen Bundesamt

Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde

Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor des Bundesamtes für Auswanderung

Direktor des Bundesarchivs

Direktor des Bundessortenamtes

Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie

Direktor des Institutes für Raumforschung

Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5 und B 8)

Medizinaldirektor

Verwaltungsdirektor

Besoldungsgruppe 16

1051 — 1108 — 1165 — 1222 — 1279 —
1336 — 1393 — 1450 — 1507 — 1564 —
1621 — 1678 — 1735 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 8)

Botschaftsrat Erster Klasse

Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde
Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor des Bundesamtes für Auswanderung

Direktor des Bundesamtes für den Luftschutzwartendienst

Direktor des Bundesarchivs

Direktor des Bundessortenamtes

Direktor des Institutes für Raumforschung

Direktor und Professor des Deutschen

Historischen Institutes in Rom

Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitz der Geschäftsführung)

Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut

Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Entwurf

Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
 Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
 Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
 Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
 Finanzpräsident
 Generalkonsul (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)
 Gesandter (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)
Hauptverwaltungsrat (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)¹⁾
 Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungsdirektor im Wetterdienst Ministerialrat¹⁾
 Oberlandforstmeister
Oberregierungsbaudirektor
 Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
 Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3)
 Senatspräsident beim Deutschen Patentamt
Staatsfinanzrat
Vizepräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
 Vortragender Legationsrat¹⁾
 Oberst im Bundesgrenzschutz
Kapitän im Bundesgrenzschutz
 Oberst
 Kapitän zur See

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Finanzpräsident
 Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 5)
 Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Leitender Regierungsbaudirektor
 Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Militäroberdekan
 Ministerialrat
 Oberlandforstmeister
 Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
 Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
 Senatspräsident beim Deutschen Patentamt
 Vortragender Legationsrat **Erster Klasse**
 Oberst im Bundesgrenzschutz
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberst
 Kapitän zur See
Oberstapotheker
Oberstarzt
Flottenarzt
Oberstveternär

Entwurf

Mittelbarer Bundesdienst

Abteilungsdirektor (bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)

Bankdirektor

Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter eines Präsidenten in Besoldungsgruppe B 6 oder B 5)¹⁾

Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitz der Geschäftsführung)

Leitender Medizinaldirektor (bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Ministerialräte, der Vortragenden Legationsräte und der Hauptverwaltungsräte bei den obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn können 3 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, wenn sie in diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM erhalten.

²⁾ Der Direktor bei einem Landesarbeitsamt, dessen Bezirk mehr als 50 Arbeitsämter umfaßt, erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5 und B 8)

Leitender Medizinaldirektor

Leitender Verwaltungsdirektor

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

BESOLDUNGSGRUPPE 1

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahn Helfer

Kastellan

Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)

Oberbahnwart

Schleusenoberwärter

Technischer Gehilfe

BESOLDUNGSGRUPPE 2

Unmittelbarer Bundesdienst

Laborant

Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)

Oberwerkmann

Schiffsführer

Werkmann

Grenzoberjäger

Mittelbarer Bundesdienst

Betriebsassistent

BESOLDUNGSGRUPPE 3

Unmittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

Magazinmeister

Postkraftwagenführer

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

BESOLDUNGSGRUPPE 4

Unmittelbarer Bundesdienst

Wachtmeister im Bundesgrenzschutz

BESOLDUNGSGRUPPE 5

Unmittelbarer Bundesdienst

Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)

Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz

BESOLDUNGSGRUPPE 6

Unmittelbarer Bundesdienst

Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

BESOLDUNGSGRUPPE 7

Unmittelbarer Bundesdienst

Lithograph
Oberpräparator

BESOLDUNGSGRUPPE 8

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsinspektor
Lokomotivbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor

BESOLDUNGSGRUPPE 9

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalinspektor

BESOLDUNGSGRUPPE 14

Unmittelbarer Bundesdienst

Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt

BESOLDUNGSGRUPPE 16

Unmittelbarer Bundesdienst

Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion
Vizepräsident des Bundesbahnsozialamtes
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung
Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes

Anlage II

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

1350 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau
 Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau
 Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)

Besoldungsgruppe 2

1625 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung

Besoldungsgruppe 3

1750 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesausgleichsamt
 Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
 Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

1485 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau
 Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau
 Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)

Besoldungsgruppe 2

1790 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

Besoldungsgruppe 3

1925 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesausgleichsamt
 Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
 Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst
Direktor der Erprobungsstelle Meppen

Entwurf

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien
der Länder
Präsident der Biologischen Bundesanstalt für
Land- und Forstwirtschaft
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luft-
schutz
Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Bundesforschungsanstalt für
Viruskrankheiten der Tiere
*Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder*
Präsident des Deutschen Hydrographischen
Institutes
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit
nicht in den Besoldungsgruppen B 6
und B 5)
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirek-
tion (soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 16)
Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
*Vizepräsident des Bundesamtes für Verfas-
sungsschutz*
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes

Mittelbarer Bundesdienst

Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundes-
anstalt für Arbeitsvermittlung und Ar-
beitslosenversicherung
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen
Präsident des Landesarbeitsamtes Pfalz

Besoldungsgruppe 4

1875 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

—

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg
*Präsident des Landesarbeitsamtes Rheinland-
Hessen-Nassau*
*Präsident des Landesarbeitsamtes Schleswig-
Holstein*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Direktor des Institutes für angewandte
Geodäsie**
Direktor im Bundesnachrichtendienst
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der
Länder
Präsident der Biologischen Bundesanstalt für
Land- und Forstwirtschaft
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luft-
schutz
Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Bundesforschungsanstalt für
Viruskrankheiten der Tiere
Präsident des Deutschen Hydrographischen
Institutes
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit
nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und
B 6)
Präsident einer Wasser- und Schiffahrts-
direktion (soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 16)
Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
**Vizepräsident und Professor der Physikalisch-
Technischen Bundesanstalt**

Mittelbarer Bundesdienst

**Bankdirektor (soweit nicht in den Besol-
dungsgruppen A 15, A 16, B 5 und B 8)**
Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundes-
anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-
losenversicherung
**Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit
nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5
und B 6)**

Besoldungsgruppe 4

2065 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

—

Mittelbarer Bundesdienst

**Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit
nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5
und B 6)**

Entwurf

Besoldungsgruppe 5

2000 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8 und A 16)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Bundesdisziplinaranwalt

Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht

Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof

Bundesrichter beim Bundesfinanzhof

Bundesrichter beim Bundesgerichtshof

Bundesrichter beim Bundessozialgericht

Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht

Direktor beim Bundesrechnungshof

Generalkonsul (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)

Gesandter (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)

Hauptverwaltungsdirigent (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)

Ministerialdirigent (auch als Direktor beim Deutschen Bundestag und als Direktor des Bundesrates)

Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes

Präsident des Deutschen Wetterdienstes

Präsident des Oberprüfungsamtes für die

höheren technischen Verwaltungsbeamten

Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6)

Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 3)

Präsident und Professor der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung

General im Bundesgrenzschutz (als Leiter eines Grenzschutzkommandos)

Brigadegeneral

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 5

2200 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 8)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Bundesdisziplinaranwalt

Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht

Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof

Bundesrichter beim Bundesfinanzhof

Bundesrichter beim Bundesgerichtshof

Bundesrichter beim Bundessozialgericht

Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktor beim Bundesrechnungshof

Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16)

Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes

Präsident des Deutschen Wetterdienstes

Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Präsident des Posttechnischen Zentralamtes

Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)

Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 6)

Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes

Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Brigadegeneral

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg
Präsident des Landesarbeitsamtes Berlin
Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen
Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordbayern
Präsident des Landesarbeitsamtes Südbayern
Vizepräsident der Deutschen Pfandbriefanstalt

Besoldungsgruppe 6

2125 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Präsident des Bundesgesundheitsamtes
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 3)
Präsident eines Bundesbahnzentralamtes
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
Generalmajor

Flottillenadmiral
Generalapotheker
Generalarzt
Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 8)
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 6)

Besoldungsgruppe 6

2340 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Präsident des Bundesgesundheitsamtes
Präsident des Bundesversicherungsamtes
Präsident des Bundeswehersatzamtes
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5)
Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
Präsident eines Bundesbahnzentralamtes
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
Generalmajor
Konteradmiral
Generalstabsarzt

Entwurf

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Besoldungsgruppe 7

2250 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident der Bundesschuldenverwaltung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof
Senatspräsident beim Bundessozialgericht
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht
Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Deutschen Pfandbriefanstalt
Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 8

2375 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und A 16)
Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)
Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5)

Besoldungsgruppe 7

2475 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident der Bundesschuldenverwaltung
Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof
Senatspräsident beim Bundessozialgericht
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht
Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes

Mittelbarer Bundesdienst

Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 8

2615 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)
Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Entwurf

Ministerialdirektor
Präsident des Bundesdisziplinarhofes
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die
Deutsche Bundesbahn
Richter des Bundesverfassungsgerichtes
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
Generalleutnant

Besoldungsgruppe 9

2750 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesausgleichsamtes

Besoldungsgruppe 10

3000 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes
Präsident des Bundesfinanzhofes
Präsident des Bundesgerichtshofes
Präsident des Bundessozialgerichtes
Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes
Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes
General

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Ministerialdirektor
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Bundesnachrichtendienstes
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die
Deutsche Bundesbahn
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant
Vizeadmiral
Generaloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 5)

Besoldungsgruppe 9

3025 DM

Ortszuschlag: Ia

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesausgleichsamtes
Präsident des Bundesdisziplinarhofes

Besoldungsgruppe 10

3300 DM

Ortszuschlag: Ia

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes
Präsident des Bundesfinanzhofes
Präsident des Bundesgerichtshofes
Präsident des Bundessozialgerichtes
Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes
Unterstaatssekretär

General
Admiral

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Entwurf

Besoldungsgruppe 11

3300 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn
(als Vorsitzender des Vorstandes)

Präsident der Deutschen Bundesbahn (als
Mitglied des Vorstandes)

Präsident des Bundesrechnungshofes

Präsident des Bundesverfassungsgerichtes

Staatssekretär

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 11

3645 DM

Ortszuschlag: Ia

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn
als Vorsitzender des Vorstandes)

Präsident der Deutschen Bundesbahn (als
Mitglied des Vorstandes)

Präsident des Bundesrechnungshofes

Staatssekretär

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Grundgehaltsätze

Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe													Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	IV	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	—	—	10
2		260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	—	10
3		270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	—	10
4		280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	—	10
5		300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	10
6		317	331	345	359	373	387	401	415	429	443	457	471	485	14
7	III	352	371	390	409	428	447	466	485	504	523	542	561	580	19
8		383	404	425	446	467	488	509	530	551	572	593	614	635	21
9		448	469	490	511	532	553	574	595	616	637	658	679	700	21
10		488	514	540	566	592	618	644	670	696	722	748	774	800	26
11	II	593	624	655	686	717	748	779	810	841	872	903	934	965	31
12		655	690	725	760	795	830	865	900	935	970	1005	1040	1075	35
13		735	770	805	840	875	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	35
14		807	851	895	939	983	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335	44
15	Ib	914	962	1010	1058	1106	1154	1202	1250	1298	1346	1394	1442	1490	48
16		1051	1108	1165	1222	1279	1336	1393	1450	1507	1564	1621	1678	1735	57

Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Ib						Ia			
	1485	1790	1925	2065	2200	2340	2475	2615	3025	3300	3645

E n t w u r f

Anlage III

Wohnungszuschlag Monatsbeträge

Tarif- klasse	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
			Zahl der zu berücksichtigenden Kinder								8 u. mehr
			0	1	2	3	4	5	6	7	
I	S	182	228	245	280	298	315	333	350	368	403
	A	156	195	210	240	255	270	285	300	315	345
	B	130	163	175	200	212	225	237	250	263	288
	C	98	124	133	152	162	171	180	190	200	220
II	S	143	182	196	224	238	252	266	280	294	322
	A	124	156	168	192	204	216	228	240	252	276
	B	98	130	140	160	170	180	190	200	210	230
	C	78	98	105	120	128	135	143	150	158	173
III	S	104	143	154	176	187	198	209	220	231	253
	A	91	124	133	152	162	171	181	190	200	219
	B	72	98	105	120	128	135	143	150	158	173
	C	59	78	84	96	102	108	114	120	126	138
IV	S	78	104	112	128	136	144	152	160	168	184
	A	66	91	98	112	119	126	133	140	147	161
	B	55	72	77	88	94	99	105	110	116	127
	C	43	59	63	72	77	81	86	90	95	104
V	S	57	78	84	96	102	108	114	120	126	138
	A	48	66	71	82	87	92	98	103	108	120
	B	40	55	59	68	72	76	81	86	90	100
	C	31	43	46	53	57	60	64	68	72	80

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlage II

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	200	250	262
		A	170	215	226
		B	140	180	189
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	156	202	214
		A	131	172	183
		B	106	142	151
			II	A 11 bis A 14	S
A	106	141	152		
III	A 7 bis A 10	B	86	116	125
		S	102	135	147
		A	85	115	126
IV	A 1 bis A 6	B	68	95	104
		S	81	106	118
		A	68	91	102
		B	55	76	85

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 18 DM
in Ortsklasse A um je 16 DM
in Ortsklasse B um je 13 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 24 DM
in Ortsklasse A um je 22 DM
in Ortsklasse B um je 18 DM.

Anlage III

Auslandszulage (§ 22 a)

Bes.-Gr.	Zone							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Monatsbeträge in DM								
A 2	259	290	342	380	418	456	532	608
5/6	286	320	378	420	462	504	588	672
7	313	350	414	460	506	552	644	736
9	340	380	450	500	550	600	700	800
10	367	410	486	540	594	648	756	864
11	394	441	522	580	638	696	812	928
12/13	422	471	558	620	682	744	868	992
14	456	509	603	670	737	804	938	1072
15	483	540	639	710	781	852	994	1136
16	517	578	684	760	836	912	1064	1216
B 5	544	608	720	800	880	960	1120	1280
B 8	571	638	756	840	924	1008	1176	1344

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlage IV

Überleitungsübersicht

1. REGELÜBERLEITUNG

Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe
Bund	Bundesbahn		Bund	Bundesbahn	
A 1 a	A 1	A 16	A 8 a	A 11	A 5
A 1 b	A 1 a	A 15	—	A 12	A 4
A 1 c	—	A 16	A 9 a	A 13	A 3
A 2 a	—	A 14	A 9 b	—	A 5
A 2 b	A 2	A 14	A 10 a	A 14	A 2
A 2 c 1	—	A 13 ¹⁾	—	A 15	A 2
A 2 c 2	A 3	A 13	A 10 b	A 16	A 1
A 2 d	A 4	A 12	—	A 17	A 1
A 3 b	A 5	A 11	—	A 17 a	A 1
A 3 e	—	A 11	A 10 c	—	A 3
A 4 a 1	—	A 10	A 11	—	A 1
A 4 b 1	A 6	A 10	A 12	—	A 1
A 4 c 1	—	A 9 ²⁾	B 2	B 2	B 11
A 4 c 2	A 7	A 9	B 3 a	—	B 10
A 4 d kw	A 7 a kw	A 7	B 3 b	—	B 9
A 4 e	A 7 b	A 8	B 4	B 4	B 8
A 4 f	—	A 9	B 5	—	B 7
A 5 a	—	A 7	B 6	B 6	B 6
A 5 b	A 8	A 7	B 7 a	B 7 a	B 5
A 6	—	A 6	B 7 b	—	B 4
A 7 a	A 9	A 6	B 8	—	B 3
A 7 b	—	A 5 ³⁾	B 9	—	B 2
—	A 10	A 5	B 10	—	B 1
A 7 c	—	A 5			

1) Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

2) Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29 DM.

3) Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

2. SONDERÜBERLEITUNG

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 1 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Botschaftsrat	—	Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Bundesversicherungsamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor beim Statistischen Bundesamt	—	Leitender Regierungsbaudirektor
Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung	—	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie	B 3	—
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Erster Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Finanzpräsident — bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	—	Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Regierungsdirektor — bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation —	—	Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Oberregierungsbaudirektor	—	Leitender Regierungsbaudirektor
Oberregierungsbaudirektor — Leiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde —	—	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Staatsfinanzrat	—	Leitender Regierungsdirektor
Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 3	Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 5	—
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	B 2	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes	B 3	—
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	A 16 kw	Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	B 3	—
Vortragender Legationsrat	—	Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wasserstraßendirektor	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Abteilungsdirektor — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretendes Vorstandsmitglied bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankdirektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 1		
Hauptverwaltungsrat	—	Ministerialrat
Vizepräsident des Bundesbahnsozialamtes	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung	A 16 kw	—
Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes	A 16 kw	—
Besoldungsgruppe A 1 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)	—	Regierungsdirektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Regierungsdirektor — bei der Bundesanstalt für Materialprüfung —	A 16	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Regierungs- und Kriminaldirektor	—	Regierungskriminaldirektor
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Bundesverwaltungsdirektor	—	Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	—	Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Verwaltungsdirektor
Besoldungsgruppe A 2 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Finanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberfinanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesgesundheitsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesversicherungsamt	—	Oberregierungsrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Deutschen Patentamt	—	Oberregierungsrat
Senatsrat beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 14 kw	—
Besoldungsgruppe A 2 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Bibliotheksdirektor	—	Bibliotheksoberrat
Bürodirektor beim Bundesfinanzhof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesgerichtshof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundessozialgericht	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesverwaltungsgericht	—	Oberregierungsrat
Gesandtschaftsrat Erster Klasse	—	Legationsrat Erster Klasse
Obermedizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberpostrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberpostrat
Oberregierungschemiker	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor — im Auswärtigen Amt —	—	Legationsrat Erster Klasse
Oberregierungs- und -baurat	—	Oberregierungsbaurat
Oberregierungs- und -kriminalrat	—	Oberregierungskriminalrat
Oberregierungs- und -medizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungs- und -veterinärarzt	—	Oberregierungsveterinärarzt
Oberstaatsanwalt	A 15	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Zweiter Sekretär beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos	—	Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Bundesverwaltungsoberrat	—	Verwaltungsoberrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberrat
Obermedizinalrat	—	Medizinaloberrat
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 2		
Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnoberrat
Besoldungsgruppe A 2 c 1		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Regierungsgewerbeschulrat — im Bundesgrenzschutz —	—	Regierungsrat
Besoldungsgruppe A 2 c 2		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Assistent beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Regierungsrat
Bürodirektor beim Bundesarbeitsgericht	—	Regierungsrat
Gesandtschaftsrat	—	Legationsrat
Legationssekretär	—	Legationsrat
Regierungsschemierat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Bürodirektor beim Bundesrat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Regierungsrat
Regierungs- und Kriminalrat	—	Regierungskriminalrat
Regierungs- und Landwirtschaftsrat	—	Regierungslandwirtschaftsrat
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule)	—	Studienrat
Vizekonsul	—	Konsul
Marineoberstabsarzt	—	Oberstabsarzt
Marinestabsarzt	—	Stabsarzt
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Bankfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankrat
Bundesverwaltungsrat	—	Verwaltungsrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 2 d		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Oberpostamtman	—	Postoberamtman
Rendant der Legationskasse	—	Amtsrat
Technischer Oberamtman	—	Technischer Regierungsoberamtman
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Amtsrat	—	Verwaltungsoberamtman
Bankrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberamtman
Regierungsoberamtman	—	Verwaltungsoberamtman
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 4		
Bundesbahnnamtsrat in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Amtsrat
Besoldungsgruppe A 3 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Amtman	—	Regierungsamtman
Finanzamtman	—	Regierungsamtman
Hafenkapitän	—	Regierungsamtman
Kartographenamtman	—	Regierungsamtman
Kriminalrat	—	Kriminalhauptkommissar
Technischer Amtman	—	Technischer Regierungsamtman
Vermessungsamtman	—	Regierungsvermessungsamtman
Wetterdienstamtman	—	Regierungsamtman
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Regierungsamtman	—	Verwaltungsamtman
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 5		
Kanzleivorsteher in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnnamtman
Seekapitän auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahnnamtman
Besoldungsgruppe A 4 a 1		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Finanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberfinanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesversicherungsamt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsoberinspektor
Technischer Oberinspektor oder Inspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 b 1		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Bezirkszollkommissar	—	Zolloberinspektor
Kartographenoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Lotsenoberinspektor	—	Oberlotse
Nautischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Oberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberpostbauinspektor	—	Postoberbauinspektor
Oberpostinspektor	—	Postoberinspektor
Oberseekapitän	—	Seekapitän
Obersteuerinspektor	—	Steuroberinspektor
Obertelegrapheninspektor	—	Fernmeldeoberinspektor
Oberzollinspektor	—	Zolloberinspektor
Technischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Oberpostinspektor	—	Technischer Postoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Technischer Obertelegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeoberinspektor
Vermessungsoberinspektor	—	Regierungsvermessungsoberinspektor
Wetterdienstoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Zollgrenzkommissar	—	Zolloberinspektor
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberinspektor
Regierungsoberinspektor	—	Verwaltungsoberinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6		
Vizesekapitän	—	Technischer Bundesbahnoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 c 1		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Kriminalkommissar	A 10	Kriminaloberkommissar
Besoldungsgruppe A 4 c 2		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Finanzinspektor	—	Regierungsinspektor
Inspektor	—	Regierungsinspektor
Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht	—	Regierungsinspektor
Kartographeninspektor	—	Regierungsinspektor
Kriminalinspektor	A 9 kw	—
Nautischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Seekapitän	—	Kapitän
Technischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Technischer Telegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeinspektor
Telegrapheninspektor	—	Fernmeldeinspektor
Vermessungsinspektor	—	Regierungsvermessungsinspektor
Wasserstraßeninspektor	—	Regierungsinspektor
Wetterdienstinspektor	—	Regierungsinspektor
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankinspektor
Regierungsinspektor	—	Verwaltungsinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7		
Erster Seemaschinist auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Erster Seesteuermann auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Besoldungsgruppe A 4 d kw		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Besoldungsgruppe A 4 e		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Ministerialregistrator	—	Regierungshauptsekretär
Ministerialregistrator — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —	—	Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor	—	Regierungshauptsekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b		
Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Hauptverwaltungsregistrator	—	Bundesbahnhauptsekretär
Lokomotivbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Besoldungsgruppe A 5 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Litograph	A 7 kw	—
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Telegraphenoberwerkmeister	—	Technischer Fernmeldeobersekretär
Werksekretär	—	Oberwerkmeister
Besoldungsgruppe A 5 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Finanzobersekretär	—	Regierungsobersekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Hafenmeister	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher bei der Bundes- schuldenverwaltung	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Bundes- gesundheitsamt	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsobersekretär
Kriminalobersekretär	—	Kriminalmeister
Maschinenbetriebsleiter	—	Obermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter — Wasserzolldienst —	—	Zollobermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter auf Seezoll- kreuzern	—	Zollobermaschinenmeister
Obereichmeister	—	Regierungsobersekretär
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Oberpostverwalter	—	Postoberverwalter
Oberpräparator	A 7 kw	—
Obersekretär	—	Regierungsobersekretär
Oberstrommeister	—	Regierungsobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Oberzollsekretär	—	Zollobersekretär
Schiffskapitän	—	Oberschiffsführer
Technischer Obersekretär	—	Technischer Regierungsobersekretär
Vermessungsobersekretär	—	Regierungsvermessungsobersekretär
Wetterdienstobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 8	—
Oberstabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Oberstabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Stabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Stabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Regierungsobersekretär	—	Verwaltungsobersekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 8		
Oberfernmeldewerkmeister	—	Oberwerkmeister
Obersignalwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Oberwagenwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Schiffskapitän	—	Technischer Bundesbahn- obersekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Schiffsobermaschinist	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Besoldungsgruppe A 6		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Baggermeister	—	Werkmeister
Hafenmeister	—	Regierungssekretär
Maschinenmeister bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postsekretär
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Oberzollmaschinist	—	Zollmaschinenmeister
Oberzollschiffer	—	Zollschiffsführer
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schiffsobermaschinist	—	Maschinenmeister
Seeerschleusenmeister	—	Oberschleusenmeister
Telegraphenbauführer	—	Technischer Fernmeldesekretär
Telegraphenwerkmeister	—	Technischer Fernmeldesekretär
Werkmeister im Kraftwagendienst	—	Technischer Postsekretär
Zweiter Seemaschinist	—	Maschinenmeister
Zweiter Seesteuermann	—	Schiffsführer
Besoldungsgruppe A 7 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Betriebsmeister bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Regierungssekretär
Finanzsekretär	—	Regierungssekretär
Kanzleivorsteher	—	Regierungssekretär
Kriminalsekretär	—	Kriminalhauptwachtmeister
Nautischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Oberforstwart	—	Revierforstwart
Präparator	A 6 kw	—
Schiffahrtsmeister	—	Regierungssekretär
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schleppbetriebsleiter	—	Regierungssekretär
Schleusenvorsteher	—	Oberschleusenmeister
Sekretär	—	Regierungssekretär
Strommeister	—	Regierungssekretär
Technischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Telegraphensekretär	—	Fernmeldesekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Vermessungssekretär	—	Regierungsvermessungssekretär
Wetterdienstsekretär	—	Regierungssekretär
Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	—
Oberbootsmann	A 7	—
Oberfeldwebel	A 7	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 9		
Fernmeldewerkmeister	—	Werkmeister
Oberlademeister	—	Betriebsobermeister
Oberlagermeister	—	Betriebsobermeister
Oberleitungsmeister	—	Leitungsobermeister
Oberrangiermeister	—	Betriebsobermeister
Oberrottenmeister	—	Betriebsobermeister
Oberstellwerksmeister	—	Betriebsobermeister
Obersteuermann	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Schiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Signalwerkmeister	—	Werkmeister
Wagenwerkmeister	—	Werkmeister
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 10		
Steuermann	—	Technischer Bundesbahnassistent
Besoldungsgruppe A 7 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Verwaltungsassistent in den Ministerien	—	Regierungsassistent (beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen; Postassistent)
Besoldungsgruppe A 8 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Assistent	—	Regierungsassistent
Finanzassistent	—	Regierungsassistent
Maschinenmeister	—	Maschinenführer
Nautischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Oberbauaufseher	—	Werkführer
Präparator	A 5 kw	—
Schiffsführer	—	Schiffsassistent
Schiffsmaschinist	—	Maschinenführer
Technischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Telegraphenassistent	—	Fernmeldeassistent
Telegraphenwerkführer	—	Technischer Fernmeldeassistent
Vermessungsassistent	—	Regierungsvermessungsassistent
Wasserstraßenassistent	—	Regierungsassistent
Werkführer – bei der Deutschen Bundespost –	—	Technischer Postassistent
Wetterdienstassistent	—	Regierungsassistent
Zollmaschinist	—	Zollmaschinenführer
Zollschiffer	—	Zollschiffsassistent
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	—
Bootsmann	A 6	—
Fähnrich	A 6	—
Fähnrich zur See	A 6	—
Feldwebel	A 6	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 11		
Fernmeldewerkführer	—	Werkführer
Oberkraftwagenführer	—	Obertriebwagenführer
Oberlokomotivheizer	—	Obertriebwagenführer
Reserveschiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnassistent
Schiffsoberheizer	—	Obertriebwagenführer
Signalwerkführer	—	Werkführer
Wagenmeister	—	Werkführer
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 12		
Lademeister	—	Betriebsmeister
Lagermeister	—	Betriebsmeister
Rangiermeister	—	Betriebsmeister
Rottenmeister	—	Betriebsmeister
Stellwerksmeister	—	Betriebsmeister
Besoldungsgruppe A 9 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Fernsprechgehilfe	—	Hauptamtsgehilfe
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Kanzleiassistent – beim Deutschen Bundestag –	—	Hauptamtsgehilfe
Magazinmeister	A 3 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Maschinenmeister	—	Maschinenoberwarter
Postbetriebswart	A 4	Posthauptschaffner
Postkraftwagenführer	A 3 kw	—
Telegraphenbetriebswart	A 4	Fernmeldeoberwart
Telegraphist bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Betriebsoberaufseher
Wasserstraßenbetriebswart	—	Betriebsoberaufseher
Werkführer	—	Betriebsoberaufseher
Fahnenjunker	A 5	—
Maat	A 5	—
Seekadett	A 5	—
Unteroffizier	A 5	—
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 13		
Kraftwagenführer	A 4	Triebwagenführer
Lokomotivheizer	A 4	Triebwagenführer
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Hauptamtsgehilfe
Oberbotenmeister	A 4	Ämtermeister
Schiffsheizer	A 4	Triebwagenführer
Triebwagenführer	A 4	—
Besoldungsgruppe A 9 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 5 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Amtsgehilfe bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe bei der Bundeshauptkasse	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Bundesfinanzhof	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe – beim Bundesrat –	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Deutschen Bundestag	—	Oberamtsgehilfe

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bauaufseher	—	Oberbauaufseher
Betriebsassistent	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent – Wasserstraßenverwaltung –	—	Betriebsaufseher
Botenmeister beim Statistischen Bundesamt	—	Oberamtsgehilfe
Drucker	A 3	Postwart
Hausinspektor beim Bundesfinanzhof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesgerichtshof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesverfassungsgericht	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Deutschen Patentamt	A 4	Amtsmeister
Laborant	A 2 kw	—
Lagermeister	—	Betriebsaufseher
Maschinist	—	Maschinenwärter
Maschinist – bei der Deutschen Bundespost –	A 3	Postwart
Ministerialamtsgehilfe	—	Oberamtsgehilfe
Ministerialhausinspektor	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Postbetriebsassistent	A 3	Postoberschaffner
Schiffsführer	A 2 kw	—
Schiffsheizer	—	Maschinenwärter
Schiffsheizer – Wasserzolldienst –	—	Zollmaschinenwärter
Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswart
Telegraphenleitungsaufseher	A 3	Fernmeldewart
Wachtmeister beim Bundesarbeitsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesdisziplinarhof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesgerichtshof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundessozialgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht	A 3	Hauptamtsgehilfe

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Wachtmeister beim Bundesverwaltungsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Zollbetriebsassistent	A 3	Zolloberwachtmeister
Hauptgefreiter	A 4	—
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Amtsgehilfe – bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte –	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent	A 2 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 14		
Amtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Oberamtsgehilfe
Oberbahnhofsschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberdrucker	A 3	—
Oberladeschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberlageraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberleitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Obermatrose	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Oberrangieraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberrottenführer	A 3	Gleiswart
Oberweichenwärter	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberwerkmann	A 2 kw	—
Oberzugschaffner	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 15		
Bahnhofsschaffner	—	Betriebsaufseher
Botenmeister	A 3	Hauptamtsgehilfe
Ladeschaffner	—	Betriebsaufseher
Lageraufseher	—	Betriebsaufseher
Leitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Maschinist	A 2 kw	—
Matrose	—	Bundesbahnschaffner
Oberschrankenwärter	—	Oberbahnwärter
Rangieraufseher	—	Betriebsaufseher
Rottenführer	A 3	Gleiswart
Weichenwärter	—	Betriebsaufseher
Werkmann	A 2 kw	—
Zugschaffner	—	Bundesbahnschaffner

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 10 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Botenmeister	—	Amtsgehilfe
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 2	Oberamtsgehilfe
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Kastellan	A 1 kw	—
Leuchtfeuroberwärter	—	Signalwärter
Maschinist	A 1 kw	—
Pförtner	—	Amtsgehilfe
Postschaffner	A 2	—
Schleusenoberwärter	A 1 kw	—
Signaloberwärter	—	Signalwärter
Technischer Gehilfe	A 1 kw	—
Zollwachtmeister	A 2	—
Obergefreiter	A 3	—
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 16		
Oberbahnwart	A 1 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17		
Schrankenwärter	—	Bahnwärter
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17 a		
Bahn Helfer	A 1 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 c		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 4 kw	—
Besoldungsgruppe A 11		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Gefreiter	A 2	—
Besoldungsgruppe A 12		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Grenzzäger im Bundesgrenzschutz	—	Grenzzäger

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz	A 2 kw	
Besoldungsgruppe B 4		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Präsident des Bundesdisziplinarhofes	B 9	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 4		
Direktor der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Besoldungsgruppe 5 b		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	B 8	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Besoldungsgruppe B 6		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 7	Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident des Deutschen Patentamtes	B 7	—
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	—	Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht	B 7	—
Senatpräsident beim Bundesdisziplinarhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundessozialgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht	B 7	—
Vizepräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes	B 7	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 7 a		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung	B 6	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 8	—
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern, Berlin, Hessen oder Niedersachsen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Vorstandsmitglied der Deutschen Landesrentenbank	—	Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 7 a		
Hauptverwaltungsdirigent	—	Ministerialdirigent
Besoldungsgruppe B 7 b		
<i>Mittelbarer Bundesdienst</i>		
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg, Rheinland-Hessen-Nassau oder Schleswig-Holstein	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 8		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Direktor der Bundesdruckerei	—	Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, Münster oder Mainz	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost <i>Mittelbarer Bundesdienst</i>	B 5	Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen oder Pfalz	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 9		
<i>Unmittelbarer Bundesdienst</i>		
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	B 3	—
Kommandeur im Bundesgrenzschutz eines Grenzschutzkommandos	B 5	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlage V

Überleitungsgrundgehälter (§ 33 Abs. 3)

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2
1 440	222	2 010	298
1 520	233	2 020	299
1 536	236	2 030	301
1 560	239	2 050	303
1 600	244	2 060	305
1 620	247	2 070	306
1 638	250	2 080	307
1 650	251	2 090	309
1 690	257	2 100	309
1 700	258	2 110	309
1 710	260	2 120	309
1 740	264	2 140	312
1 750	265	2 150	313
1 780	269	2 160	314
1 790	271	2 170	316
1 800	272	2 180	317
1 824	275	2 190	319
1 840	277	2 200	320
1 850	279	2 210	321
1 870	279	2 220	323
1 880	280	2 230	324
1 890	281	2 240	325
1 900	283	2 260	328
1 930	287	2 270	330
1 940	288	2 280	330
1 960	291	2 290	330
1 970	292	2 300	331
1 980	294	2 320	333
1 990	295	2 350	338
2 000	296	2 360	339

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1	2	1	2
2 370	340	3 600	495
2 380	342	3 700	509
2 390	343	3 750	516
2 400	344	3 800	523
2 410	346	3 900	537
2 440	350	3 950	544
2 450	351	4 000	550
2 460	351	4 050	557
2 470	351	4 100	564
2 480	352	4 150	571
2 500	355	4 200	578
2 520	358	4 300	592
2 530	359	4 320	594
2 540	361	4 400	605
2 550	362	4 450	612
2 590	363	4 500	619
2 600	364	4 560	627
2 620	367	4 600	633
2 640	369	4 650	640
2 650	371	4 700	647
2 660	372	4 800	660
2 680	375	4 900	674
2 700	378	4 950	681
2 720	380	5 000	688
2 750	385	5 100	702
2 770	385	5 150	709
2 800	385	5 200	715
2 850	392	5 300	729
2 900	399	5 350	736
2 950	406	5 400	743
2 970	409	5 500	757
3 000	413	5 600	770
3 050	420	5 700	784
3 100	427	5 800	798
3 135	432	5 900	812
3 200	440	6 000	825
3 240	446	6 200	853
3 250	447	6 400	880
3 300	454	6 600	908
3 350	461	6 700	922
3 400	468	6 800	935
3 420	471	7 000	963
3 450	475	7 100	977
3 500	482	7 200	990
3 550	489	7 400	1 018

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1	2	1	2
7 500	1 032	10 000	1 375
7 600	1 045	10 500	1 444
7 700	1 059	10 600	1 458
7 800	1 073	11 600	1 595
7 900	1 087	12 600	1 733
8 000	1 100	13 000	1 788
8 100	1 114	14 000	1 925
8 200	1 128	15 000	2 063
8 400	1 155	16 000	2 200
8 500	1 169	17 000	2 338
8 600	1 183	18 000	2 475
8 800	1 210	19 000	2 613
8 900	1 223	22 000	3 025
9 100	1 252	24 000	3 300
9 200	1 265	26 500	3 644
9 300	1 279		
9 400	1 293		
9 500	1 307		
9 700	1 334		
9 900	1 362		